

inimica miferis: et in te me hinc
hinc dimittas: nre tuo demerit
cruciat. **A. G.** Qui uult uenire

Quis omnis deus: ut qui **apl.**
celestia alimur: et precepimus: ut
sedente hinc dimittas nre tuo:
per hoc oia aduisa inuenerit
m: **P.** **Emertiamur uigilans offi**
ni p. hinc ut i hinc hinc hinc uir
gnis lignari est. Quinon hinc
apli. Mithi at inuis. Chia in a.
Oio te dimittas aplos. Iho. Me
mor esto. Si. Sumus honorati.

Nulla. Cith enarrat. ul. h. Qui sem
uar. Sequencia. Clar. sicut. Si.

Designauit dms. Crede. off. In
ar. Intra. p. hinc te aplos. G.

Sanctus mo. claz. In dno hinc hinc pan

Imaginat: ut si qui
seruare uic uicos a
uictos p. dicitur i u
lter. faceret: non agni
oueret dimittas. E
quid. Hinc uir hinc
terre. Ar. hinc uir uo
lter. Hinc hinc hinc
us: Qui dicit. C
et ille. Ego sum in hinc
sequens. De. hinc est
in hinc salutare. E
ar. hinc dicit. Qui
us hinc: Et hinc ar
et uigilare in hinc
hinc quid te oportet
at illi q. dimittas
ans. Hinc hinc. Qui

ix, 31. a

3. 524

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.

Handwritten text on the book's spine, likely a title or index, written in a Gothic script.



Contenta.

1. Ansfühliche voffgeründete Deduction des Fürstlichen Fürstlichen Sach von
an den vordiensten Fürsten Johann Julius, Chur und Herzog, Sabanten
Ruffen u. Gerechtigkeit. Erieggig 1609.
2. Sächliche Apologia, ibid. 1610. *
3. Unterrichtliche Briefe Discours und Erlagen, 1609. *
4. Sineser Anzug über Ursachen, Berlin 1610. *
5. Ansfühliche und ruffmüßige Repensio, 1610. *
6. Appellatio Secunda, Düsseldorf 1610. *
7. Appellatio tertia, ibid. eod. *
8. Mercurii fürwiz künfftige voffgeründete Vermahnung, 1610. *
9. Instrumentum protestationis cum inserta oblatione cautionis de non turbando
nec non eventuali provocatione fürstlichen marggrafen zu Brandenburg und Wolfgang
Wilhelm Platzgraf zu Rhein contra Simon Graffen und Peter Jovan zu
Litz, Düsseldorf 1610.
10. Fürstlichen marggrafen zu Brandenburg und Wolfgang Wilhelm Platzgraf zu Rhein
Anschreiben d. d. Düsseldorf den 27. Januar: 1610
11. Anzug über voffgeründeter special Briefe, Cölln. 1610.
12. Gemein Anschreiben der unierten Evangelischen Fürstlichen, Fürsten und Räte
Joh. J. Ruff, and vordiensten Fürsten für sich mit einander in ein ruffen Verein und
Correspondenz zu geben, Breuegen worden. 1610.
13. Waremundi Jusii von Altonbrigt Alater u. fowest in Ruffen als in den Gerechtigen
geründete ansfühliche Deduction des Fürstlichen zu Brandenburg an den vordiensten
Fürstlichen Fürsten Johann Julius, Chur und Herzog, Sabanten Ruffen und Gerechtigkeit 1610.



Außführliche
Wolgegründte Deduction
Des Chur vnd Fürstlichen
Hauses Sachsen/

An

Den verledigten Fürstenthumben **Gülich/Cle-**
ve vnd **Berg/** zusamt den Graff- vnd Herr-
schafften **an der Marck/Ravensperg/Ra-**
venstein/ vnd ander Pertinentien

Habenden **Rechtens** vnd
Gerechtigkeit.

Männiglichen zur gründlichen Nachrichtung
in offenen Druck gefertiget,

Auff Churfürstlichen Sächsischen Befehl.



Leipzig/bey Henning Grossen Buchhänd-
lern daselbst zu befinden.

Anno M. DC. IX.

Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.





Als nach dem un-
wandelbaren rath vnd
willen des Allmechtigen/
der weiland Durchleuch-
tige / Hochgeborne Fürst
vnd Herr / Herr Johan
Wilhelm / Herzog zu Säch-
lich / Cleve vnd Berge/
Graff zu der Marck / Wö-
ers vnd Ravensberg / Herr zu Ravensstein / etc.
Christlicher gedechtnis / ohne Männliche Leibes-
hens Erben mit tode abgangen / vnd zu desselben hin-
derlassenen Fürstenthumben vnd Landen / auch
Graff vnd Herrschafften vnd andern pertinentien,
sich vnterschiedliche Successorn vnd Interessenten
angeben / derer etliche bald nach geschehenem fall/
ihre Bevollmechtigte dahin abgeordnet / sich der
possession jetztgemeldter Lande / dero pertinentien
vnd zugehör zu nähern / Darüber sie denn mitein-
ander in streit gerathen wollen / welcher aber Inter-
imsweise vnd bis zu fernern gütlichen oder Rechtli-
chen außtrag / salvo utriusq; partis jure, tam in
possessorio, quam petitorio, durch Fürstliche Mit-
telspersonen beygelegt sol worden seyn.

U ff

Haben

Haben die Durchleuchtigste / Durchleuchtigen
vnd Hochgeborne Fürsten vnd Herren / Herr Chris-
tian der Ander / des heiligen Römischen Reichs
Erzmarschalch vnd Churfürst / Burggraff zu Mag-
deburg / etc. vor sich vnd seiner Churf. S. Herren
Brüdere / die auch Durchleuchtige / Hochgeborne
Fürsten vnd Herren / Herrn Johans Georgen / vnd
Herrn Augusten / etc. vnd dann in Vormundschafft
weiland Herrn Friderich Wilhelm vnd Herrn Jo-
hansen / Herzogen zu Sachsen / etc. Gebrüdere /
hochlöblicher gedechtnis / hinterlassener Jungen
Herrschafft Altenburgischer vnd Weimarischer Li-
ni / etc. wie auch Herr Johan Casimir / vnd Herr
Johan Ernst / alle Herzogen zu Sachsen / Landgra-
fen in Thüringen / vnd Marggrafen zu Meissen / etc.
In ansehung ihrer löblichen in Gott ruhender Vor-
fahren / an mehrbesagten Fürstenthumben vnd Lan-
den / durch stattliche Keyserliche vnd Königliche be-
gnadungen / Verschreibungen / Lehnbrieffe / Con-
firmationes, Reversbrieffe / Verträge vnd Ratifica-
tiones, erlangten wolgegründten Rechtens / Bey-
sich nicht abnehmen noch ermessen können / wie ihren
Chur: vnd Fürstlichen Gnaden / gegen der Röm:
Keyserlichen Mant. den semplichen Ständen des
Reichs / vnd ad totam posteritatem wolte verant-
wörtlich seyn / obangedeute der Herren Gegentheile
ganß præjudicirliche Actus attentatæ possessionis,
exacti

exacti Homagij vnd andere / tacendo zu belieben
vnd gut zu heissen / Dargegen so ansehentliche hoch-
verbrieffte vnd clausulirte Concessiones, Ehepacta,
Transactiones vnd Confirmationes aus den aus-
gen zu setzen / ihre Iura zu negligiren, vnd zu höchstem
derselben Præjudiz, andern mit wissentlicher gedult
nachzusehen / sich je lenger je mehr in angemaster Pos-
sels zu bekrefftigen / Haben derwegen bey der Key-
May: als dem Obersten Lehensherrn der verledigten
Fürstenthumben vnd Lande / so bald ihnen hochge-
dachts Herzogen Johans Wilhelms zu Göllich töd-
licher abgang notificirt worden / ersilich vmb die Le-
hen vnterthenigst angesucht / hernach zu den Göllich-
schen / Glevischen vnd Bergischen Landständen ihre
Legaten mit gewisser Instruction abgefertiget / zu
dem ende / daß von des Hauses Sachsen Recht sie
etwas wissenschaftt erlangten / vnd dardurch erin-
nert würden / dasselbe gleichwol hierunter in gebü-
render acht zu haben / an niemanden sich zu ergeben /
sondern diese sache in dem stande / darinnen sie bald
nach absterben hochgedachtes Herzog Johans Wil-
helmen gewesen / vnd durch das außgefertigte Key-
serliche Pœnalmandat, cum annexa Citatione, des
Datum stehet Prag den 24. Maij jüngsthin / gesetzt
worden / ruhen vnd bleiben zu lassen / Endlich auch
wider alle der Herren Gegentheile Attentata, was
sie vor vnd nach verkündter Keyserlichen ladung sich
eigen

elgenmechtig vnterstanden / zierlich protestirt, vnd
offentlich bezeuget / daß ihre Chur: vnd Fürst: S.
S. S. nichts anders oder ein mehrers suchten noch
begerten / weder sie befugt / Gönneten zwar einem
jeden Chur: vnd Fürslichen Hause sein auffnehmen
vnd alle gedeiliche wolfarth / verhofften aber / an den
erledigten Herzogthumben vnd Landen / ein Ius
quælitum vnd wolgegründte starcke anforderung
zu haben / Solche vor der Key: Mayt: so es zum
Process keme / gebürlich außzuführen / trügen sie kei-
ne schew / Erinnerung sich auch / daß der Key: Mayt:
vermög der beschriebenen Rechte / des heiligen
Reichs Constitutionen, der Cammergerichts Ord-
nung vnd vbllicher Observanz im Reich / die Cogni-
tio vnd Decisio, als dem einzigen vnmittelbaren
Richter allein zustünde / die köndten vnd wolten sie
ihrer Mayt: als gehorsame des Reichs Chur: vnd
Fürsten / nicht entziehen / Alles der geschöpfften
hoffnung / man würde ex aduerso, gegen dem Hau-
se Sachsen auch also gesinnet seyn / demselben sein
Befügniß gönnen / in ruhe stehen / vnd der Key:
Mayt: rechtmessigen Außschlags gewarten.

So wirdet doch ihren Chur: vnd F. S. S. S.
glaubwürdig fürbracht / daß friedhessige Leute ge-
funden werden / die beydes in vñ außserhalb Reichs
ihre Chur: vnd F. S. S. S. zwar ohne alle ihre ver-
schuldung / diffamiren, als ob dz Haus Sachsen sich
zu den

zu den verledigten Fürstenthumben mit gewalt nöthigte/ hette entweder gar kein Recht daran/ oder es were darumb also bewandt / daß es vorlengst expiriret vnd erloschen/ würde aber an jeko zur vngewür wieder herfür gesucht/ Andere sollen fürgeben/ Ihre Chur: vnd F. G. G. G. hetten bey allerhöchster dachter Key: Mayt: nur vor wenig Jahren/ in wehrenden Bngerischen Kriegen/ zur ergeßigkeit der geleisten stattlichen Ordinari: vnd Extraordinari Reichs: Kreiß vnd anderer hülffen / eine Begnadung erlangt/ derer sie sich/ den angegebenen Succesoren an jeko zu vnbillichem Præjudiz, gebrauchen wolten.

Nun ist zwar Ihrer Chur: vnd F. G. G. G. gemüth vnd meinung nicht / sich hierüber mit jemand in Disputat einzulassen/ als die des unzweifelichen vertrauens zu Ihrer Mayt: vnd den Rechten sind / Es solle ins künfftig die nichtigkeit solcher vnd dergleichen ungeziemenden Diffamationen, auch vnzzeitiger Præjudicien vnd vorurtheln / ans Recht gestellt werden/ vnd Eventus causæ ein anders außweisen vnd mit sich bringen.

Weil aber doch Ihre Chur: vnd F. G. G. G. hlerunter billich sorgfeltig sind / vnd sich befahren müssen / do diesem nicht bey zeiten remedirt vnd entgegen getrachtet / daß widerige Leute keinen fleiß/ mühe noch arbeit sparen möchten / des heiligen Reichs

Reichs Ständen / auch außwertigen Potentaten
obiges vngegründtes fürgeben noch stercker einzus
bilden / der Göllichischen / Glevischen vnd Bergi
schen Landstände vnd Vnterthanen allhier zuge
schweigen / die solcher massen leichtlich hinder das
Siecht vnd abwegs geführt werden köndten / haben
Ihre Chur: vnd F. G. G. G. der Sachen notdurfft
nach / vor rathsam ermessen / damit menniglich / dem
es zu wissen gebüret / des Hauses Sachsen Rech
tens gegründte sattsame nachrichtung haben möge /
hievon außführlichen bericht zu thun.

S Emnach vnd zum Ersten / so fundiren
sich die Chur: vnd Fürsten zu Sachsen in
Keyser Friderichs des III. vnd König MAXIMI
LIANI des I. etc. vnterschiedlichen Begnadungen /
die ihre gottseligste Majesteten / sub nomine digni
tatis, quæ mori non dicitur, & efficit, ut Disposi
tio realis censeatur, so dann vor sich vnd ihre
Nachkommen am Reich / dem Hause Sach
sen gegeben / ex intervallo temporis erneuert / con
firmiret vnd bestetiget haben.

Dann so viel Keyser Friderich den Dritten an
langt / haben Ihre Mant: weiland Herzog Al
brecht zu Sachsen / Christmilder gedechtnis / zu er
geßligkeit der getrewen annemlichen
vnd

Vnd nützlichen Dienste / so S. J. G. der
Kens: May: in damals vergangenen Kriegen /
wider weiland Herzog Carln von Burgund / in
eigener Person vnd nachmals wider den
König in Hungern / mit schwerer Dar-
legung vnd in ander weise / mannigfeltig-
lich vnd vnuerdroffentlich gethan hat / mit
wolbedachtem muth / zeitlicher vorbe-
trachtung / gutem rathe / eigener beweg-
nus / vnd rechten wissen / den Anfall der
Herzogthumb GÜlich vnd Berg / wann Ih-
rer Mayt: vnd dem heiligen Reich die durch ab-
gang Herzog Wilhelm zu GÜlich vnd zum Ber-
ge / oder sonst ledig würden / von Römischer Ken-
serlicher Macht vnd Volkommenheit / per verba de
praesenti, **Gegeben** vnd zu **Lehen** gnediglich
verliehen / Mit diesem fernern anhang / daß Ihre
Mayt: vnd dero Nachkommen am Reich / hochge-
dachtem Herzog Albrechten vñ seinen Lehen
Erben / dieselben Herzogthumb GÜlich vnd
Berg / wann die als vor berührt ist / ledig wür-
den / mit allen Oberkeiten / Herrligkeiten / Gerich-
ten vnd allen andern ein- vnd zugehörungen /
S **Nichts**

Nichts darinne besondert noch außgenommen/
zu Lehen gnediglich verleihen sollen vnd wollen / die
von Ihrer Mayt: vnd dem heiligen Reich in zu ha-
ben / vnd darvon mit Glüdden / Eynen / Diensten
vnd allen gehorsamb verbunden vnd gewertig zu
seyn / Inmassen des heiligen Reichs vnd solcher
Regalien/Lehen/recht vnd gewonheit ist/alles nach
N^o. I. mehrern inhalt bengelegter Abschrift der Keyser-
lichen Begnadung sub N^o. 1. derer Datum stehet
Grätz / den 26 Junij, Anno 1483.

Wie nun bey allen Actibus vnd Dispositioni-
bus vff potestatem concedentis, voluntatem, vnd
die form der Concession zu sehen / also wird in ge-
genwertigem fall / an Ihrer Mayt: Gewalt vnd
Macht kein Verstendiger zu zweiffeln vrsach haben/
Sintemal vnstreitig / daß ein Römischer Keyser o^r
der König / jure creationis & Electionis summam
& plenissimam in temporalibus potestatem vber-
komme / also daß er nicht allein die jenigen Lehen
vnd Regalien, so Ihme vnd dem Reich heimgefal-
len / sondern auch den anfall an Fürstenthumben/
Graff: vnd Herrschafften / in casum mortis posses-
soris ultimi, absq; heredibus masculis, seinen Eige-
nen oder des lezterstorbenen Blutsfreunden/oder
andern Fürsten vnd Herrn/die zumahl vmb die Key-
Mayt: vnd das Reich sich wol verdienet / in Lehen
zu reichen / vnd zu Lehen zu verschreiben/ ganz wol
befuget

befuget vnd berechtiget ist / Welches alles dann die
Keyserliche Majestet mit der einverleibten Clausula;
von Römischer Keyserlichen Macht
vnd Vollkommenheit / hat wollen zu verstan-
den geben / quæ vim habet clausulæ derogatoriæ ad
omnem legem contrariam, & concessionem red-
dit firmissimam.

Voluntatem enixam, præcisam & exuberantif-
simam zeigen vnd weisen beydes verba concessionis
ins gemein / vnd dann insonderheit die Clausula:
Mit wolbedachtem muth / zeitlicher
Vorbetrachtung / gutem rath / aus eige-
nem bewegnus vnd rechten wissen.

Quæ tùm per se seorsim, tùm maximè conjunctim
positæ, ostendunt majorem in Principe deliberati-
onem, facti plenam noticiam arguunt, errorem
omnem excludunt, vitium subreptionis omneq;
obstaculum tollunt, defectus quoscunq; tam juris
positivi, quàm requisitarum solennitatum sup-
plent, Nullitatis exceptionem cessare faciunt, a-
ctum nullum & invalidum confirmant, effectum
clausulæ Non obstante, &c. specialemq; de-
rogationem important & efficiunt, ut in dubium
concessio nec revocari, nec quisquam contra eam
audiri debeat.

§ II

Sonder

Sonderlich aber ist nicht aus Consideration zu lassen/ daß der Key: Mant: Gemüth/Wille vnd Meynung gewesen/ das Dominium utile, ipso jure auff Herzog Albrechten zu Sachsen/vnd S. F. G. Lehens Erben zu transferiren, Dann Ihre Mant: haben das wort **Geben** gebraucht/quod cum aliàs, tum vel maximè in principis concessione dominij translationem importat, Darumb ob wol sonst gemeinlich per investituram abusivam weder dominium noch possessio dem Concessionario gegeben wird/

So hat es doch viel eine andere gelegenheit mit denen gaben vnd Begnadungen/ so à summo Principe herkommen/ qui animata est lex in terris, dann Eo ipso, daß summus Princeps per modum gratiæ seu Privilegij jemand begnadet/ Dominium transit in accipientem, nec superest aliud, præterquam facti traditio, sive actualis gratiæ executio.

Vnd in specie wollen die bewertesten Lehrer der Recht/Dominium transferri sine traditione, wann die Concessio geschicht contemplatione meritorum, Erklärens auch also / quòd concessio illa per modum gratiæ dicatur facta, so erfolget ist/illustrium Servitiorum intuitu à Summo Principe; In tantum, daß solo Instrumento, donationem à Principe factam continente, dominium ejus, in quem gratia collata est, zu aller genüge/probiret werde/**Bezeugen**

zeugen darneben außdrucklich / daß solches nicht allein in Concessione Principis purâ, sondern auch in conditionali statt habe / bevoraus / quando ex verbis Concessionis apparet, Principem dominium transferre voluisse.

Es ist aber diese Begnadung nicht ex mera & pura gratia beschehen / sondern Ihre Mayt: sind hierzu durch hochgedachts Herzog Albrechten getrewe / annemliche nützliche Dienste / so S. F. G. derselben / wider Herzog Carl von Burgund in eigener Person / vnd hernach den König in Hungern / mit schwerer Darlegung vnd in ander weise mannigfaltiglich vñ vnverdrossentlich / allein zu rettung vñ erhaltung der Key: Mayt: vnd des Römischen Reichs Ehr / vnd des löblichen Hauses Osterreich Namens vnd Wolfahrt / geleistet / bewogen worden / Inmassen dann etliche derselben im Key: Diplomate nominatim exprimiret werden / Cujus assertioni omnino standum. Wer aber hier von weitläufftigern bericht zu haben begehrt / der wird bey den Historicis finden / quod Albertus Saxoniae Dux, in auxilium à Cæsare vocatus, contra Matthiam Regem Hungariae, omnes res posthabuerit, ut dignitatem Imperij & Nomen Austriacum vindicaret, also daß igtgenanter König Matthias von S. F. G. selbst

selbst gesagt/ absq; Alberto si esset, se in media Germania castra positurum.

In gleichnis / daß mans S. F. G. fürnemlich zu dancken / daß Anno 1474. das Erbstift Gölln bey dem Reich ist erhalten worden / welches sonst der damalige Erzbischoff/Rupertus genant/dem Reich zu entwenden in vorhabens war / vnd hierzu Herzog Karls zu Burgundi hülff gebrauchte/ qui Imperij libertati imminebat.

Solche Concessionen aber / die in remunerationem maximorum meritorum geschehen/meritis praesertim specialiter expressis, omnium sunt potentissimæ & firmissimæ, sind latissimè zu interpretiren, transeunt in vim contractus, können gar nicht widerrufen / auch / wie etliche meynen / durch keine vndanckbarkeit verwircket werden / haben viel Prærogativen in Rechten / vnd den effect, daß ein Römischer Keyser in remunerationem meritorum, leges & constitutiones publicas transcendiren, vnd auch bona demanialia vergeben könne / wenn es solche seruitia gewesen sind / die nicht in personalibus obsequijs bestanden / sed quæ in Rempublicam fuerunt collata, atq; ob id sunt realia.

An der forma Concessionis befindet sich dieses orts / auch gar kein mangel / dann mehrbesagtes Keyserlich Diploma begreiffet in sich alle substantialia & Naturalia concessionis feudi, vnd irret gar nicht /

nicht / daß pares Curia zu solcher Concession nicht
sind erfodert vnd gezogen worden / dann vermög vrs
alten vnd allgemeinen herkommens im Reich / bey
den Römischen Keysern vnd Deutschen Fürsten / in-
vestitura nova, per subsignata & sigillata ipsorum
instrumenta, probiret wird / vnd haben sie die krafft /
daß sie paratam executionem mit sich auff dem Rüs-
cken bringen.

Als nun weiland MAXIMILIANUS I. Keyser
Friderich des III. Sohn / noch bey seines Herrn
Vatern Lebens / vnd Regierungszeit am 16. Febru-
arij, Anno 1486. zum Römischen König er-
wehlet vnd zu Nach gekrönet worden / haben Ihre
May: offterwehneter Gabe vnd Verschreibung
vber den Anfall an Göllich vnd Berg / vnd daß dies
selbe aus sonderlichen Gnaden vnd vmb
Herzog Albrechtens mannigfaltiger
kostlicher Dienste willen geschehen / sich
nicht allein allergnedigst erinnert / sondern auch sol-
che Lenhung Churfürst Ernstens vnd Herzog Al-
brechten zu Sachsen / vnd ihren Leibes Le-
hens Erben / contemplatione Ihrer Chur-
vñs. G. G. zuvor volbrachter dapfferer
Dienste / vnd die sie Ihrer Mayt: vnd dem heil-
gen Reich ins künfftige thun sollen vnd mögen /
gewilli

gewilliget vnd zugelassen / Ihnen' auch
von newens als Römischer König ge-
liehen vnd verschrieben / Also / ob ge-
schehe / daß besagte Herkogthumb zum Berg vnd
zu Göllich mangels halber rechter Män-
licher leibes Lehens Erben verlediget wür-
den / daß dann die zur stund vnd ohne mittel
an Churfürst Ernst vnd Herkog Albrechten zu
Sachsen vnd ihre Leibes lehens Erben le-
diglich vnd vnderhindert kommen vnd
gefallen solten / Die darnach mit allen Prä-
laturen , Graffschafften / Herrschafften / Mann-
schafften / Lehen vnd Lehenschafften / Gerichten /
Gerechtigkeiten / Wildbahnen / Strassen / Zölln /
Geleiten / Herrlichkeiten / Nutzungen vnd gemein-
lich mit allen vnd jeglichen Zu- vnd Eingehörungen /
klein vnd groß / nichts außgenommen / Sondern
aller vorgesehene / geübten vnd her-
brachter weiß vnd maß / als Herkog Wil-
helm zu Göllich vnd Berg / vnd S. F. G. Eltern
vnd Vorfahren die innegehabt / besessen vnd ge-
braucht / inzunehmen / von Ihrer Mayt: vnd
dem heiligen Reich inzuhaben / zu besitzen vnd zu
gebrauch

gebrauchen/ zu verdienen vnd sich davon zu halten/
mit aller Pflicht / als sich von solchen Fürsten-
thumben gebüret / vnd herkomen ist / inhalts
der Keyserlichen Verschreibung / datirt Fallazin
am 18. Septembris, Anno 1486. so zu end/ mit N°. 2. N°. 2.
zu befinden ist.

Hierbey ist nun vor allen dingen in acht zu ne-
men / daß wie die erste Begnadung propter Bene-
merita geschehen / also die Confirmation derselben
ex causâ præteritorum & in futurum præstando-
rum servitorum ebenmessig erfolget sey: Wie treuw-
lich vnd redlich aber das Haus Sachsen / der Key-
serlichen vnd Königlichen Mant: nach erlangter
Bestetigung gedienet / vnd seines theils alles reich-
lich erfüllet / darzu es verbunden gewesen ist / das
bezeugen die Historici mit mehrern; Denn / als
eben im selbigen Jahr / da angeregte Confirmation
dem Hause Sachsen gegeben / König Maximilian
in Niderlanden gefangen worden / hat Herzog Al-
brecht solche dem ganzen Reich vnd deutschen Na-
men zugezogene schmach nicht verschmerzen können/
ist Keyser Friderichen dem Dritten/ biß in Flandern
nachgefolget / Ihrer Mant: vnd des Königes Feinde
zu dempffen / Gestalt dann Ihre Mant: S. F. G.
das Gubernament vber ganz Niderland anver-
trauet vnd befohlen/ dessen S. F. G. sich mit fugen
hette

hette ent schlagen können / angesehen / daß die Nider-
lande keinen Außwertigen zum Gubernator leiden
wolten / So war Philippus Herr zu Ravenstein
von König Maximilian abgefallen / in Flandern
vnd Brabant stunde es alles gefehrlich / vnd mu-
sten S. F. G. noch vff ders eigenen kosten vnd dar-
lage den Krieg führen / auch stets die beyforgen tra-
gen / daß Regius miles wegen nicht erfolgender vol-
kümlicher bezahlung einen absprung zu des Königes
Feinden nemen möchte / Aber das alles / propter
Cæsaris, Regis & Imperij salutem hindan gesetzt /
hat Herzog Albrecht sich zum Gubernatore vermö-
gen vnd erhandeln lassen / darauff anfangs allen
seinen Borrath vnd köstlichen Thesaurum an Gel-
de vnd sonst / vnter das Königliche Kriegsvolck / das
selbe in Regis obedientia & devotione zu erhalten /
ausgetheilet / hernach vnterschiedliche dem König
Rebellirende Städte theils erobert vnd eingenom-
men / theils in ein solch schrecken gebracht / daß sie
sich haben ergeben müssen.

Von welchen Expeditionen S. F. G. Ihrer
Mant: vnd den Ständen des Reichs Anno 1491.
vff damahligen Reichstage zu Nürnberg / auß-
führliche Relation gethan / Nach endung aber dessel-
ben / sich anderweit in die Niderlande begeben / die
Grafen zu Montfort vnd die von Gent / zum gehor-
samb / Philipsen von Ravenstein aber dahin ge-
bracht /

bracht / daß er Wehr vnd Wafften nieder gelegt/
Fürder die Frisländer gedemütiget / die Seelender
König Maximiliano huldigen lassen / vnd nicht ehe
geruhet / biß das ganze Niderland vnter des Kö-
nigs Obedienz kommen / welches derselbe hernach
seinem Sohn Philippo König in Hispanien überges-
ben hat / Dannenher Herzog Albrecht zur selbigen
zeit von Keyser Friderichen *Pater suorum & Cu-
stos salutis publicæ*, vom Innocentio VIII. Pontifice,
Dextra Romani Imperij, Ins gemein aber/
Hector Teutonicus ist genennet worden / Vnd
schreibet von ihme Albertus Kranzius: *quòd ani-
mo & rebus gestis egregius, Canos suos multis
bellis pro Romano Imperio fatigauerit; Et mi-
randa, teste Langio, ex Bibliothecâ Iohannis Pi-
storij Niddani edito, praelia egerit per Germani-
am & præsertim in partibus inferioribus,
atq; adeo Eburones, Sicambros, Brabantio-
nos, &c. Cæsari rebelles per novem annos
fermè durissimo Marte attritos expugnave-
rit, & Imperio subesse coegerit, & quòd nul-
lus unquam Principum, attestante Christopho-
ro Scheurlino, in libello de laudibus Germaniæ,
Bononiæ impresso, inventus fuerit, qui plu-
ra in Inclytissimum Maximilianum be-
neficia*

7
neficia contulerit, & præclariùs de illo me-
ritus sit.

Dieweil dann nun vnleugbares klares Rechts-
tens/Concessionen prorsus esse irrevocabiles, & ad
Successorem Dignitatis transire, wann sie ex aliquâ
justâ causâ, vel ob factum aliquod præteritum vel
futurum, impletum vel implendum, item ex causâ
remuneracionis, vel ex aliâ causâ onerosâ gesche-
hen sind / quippe cùm beneficia vel privilegia in
contractum tunc abeant, So hat menniglich hier-
aus zu schliessen vnd abzunehmen / daß auch die ISO/
Gott gebe lang Regierende Röm: Key: Mayt: ober-
dere vorfordern am Reich noch vnerloschene Bes-
gnadung vnd Verschreibung zu halten / vnd die
in Effectum zu bringen schuldig / in vornemer bes-
trachtung / daß dieses Merita Obligatoria sind / vnd
es aller Erbar, vnd Billigkeit gemetz / ut impendia
mandati exequendi gratiâ facta, ei restituantur,
qui mandatū suscepit, etiamsi in causa succuberit.

Ob nun wol nicht ohn / daß im zweiffel alle Le-
hengüter / zu fürderst aber feuda Imperij pro Ma-
sculinis, rectis & proprijs zu præsumiren, In Specie
auch es mit den Herzogthumben / Land- vnd Marg-
graffthumben vnd dergleichen / also bewand / daß sie
anfangs von Weibespersonen nicht concediret, in
foeminis accipientibus, primas radices nicht ge-
leget / auch cum hoc pacto nicht pflegen verliehen
zu werz

zu werden / daß in defectum masculorum, fœminæ
succediren, vnd darauff sessionem & votum in Im-
perij Conventibus haben sollen / Gestalt dann sol-
ches allerdings primæ Beneficiorum regalium ori-
gini, auch der / in der Guldnen Bull fürgeschriebe-
nen form / die Fürstliche Reichslehen zu empfangen /
stracks zu entgegen / So bedarff es doch alhier der
weitleufftigkeit nicht / weil aus beyden Begnadun-
gen vnd Verschreibungen / Friderici III. vnd Maxi-
milian I. vnd andern Documentis ganz klar vnd
offenbar / daß die Fürstenthumb Göllich vnd Berg /
von ihren Majestäten vor Mänliche Reichslehen
gehalten / vnd in solcher qualitet dem Hause Sach-
sen gegeben vnd geliehen worden / Sich desßhalben
vff die wort beyder Begnadungen / Wann vns
vnd dem heiligen Reich die durch ab-
gang des Hochgebornen / Wilhelms /
Herzogen zu Göllich vnd zu Berg oder
sonst ledig würden: Item, dem genand-
ten Herzog Albrechten vnd seinen Le-
hens Erben: Item, Daß wir obgenanten
vnsern Oheimen Churfürsten vnd Für-
sten von Sachsen / vnd ihren Leibes Le-
hens Erben / R. Et paulò pöst, Also ob ge-
schehe /

G iii

schehe /

schehe / daß die genannten Herzogthumb
zum Berg vnd Göllich mangels halber
rechter Männlicher Leibes Erben verle-
diget würden / gezogen.

Dann hieraus nothwendig folget / daß die
Göllichische vnd Bergische Succession
nach den geschriebenen Lehen Rechten zu reguliren,
vnd consequenter des letztverstorbenen Herzog
Wilhelms zu Göllich Tochter / Frewlein Maria /
in bemelten Fürstenthumben Göllich vnd Berg nicht
habe succediren, noch Herzog Johansen zu Cleve sol-
che Dotis loco zubringen können / Vnd den fall gleich
zu setzen / daß derhalben sonst im Reich Exempla
vetustissima vorhanden / so ist doch kein zweiffel / daß
solches nicht jure successions, sondern allein ex sin-
gulari gratia Domini, de cujus solius præjudicio
tum actum fuit, andere aber hierunter nicht interes-
sirt gewesen / erfolgt sey / quod ad jus Obligationis
trahi non convenit, wie dann durch einen einze-
lne Actum keine Consuetudo eingeführet wird / maxi-
mè si tot subsequatæ Investituræ loquantur de Va-
sallis & eorum Heredibus feudalibus.

Also wird vor eine vnnordurfft geachtet / dieses
orts de Notis feudi Hereditarij & ex pacto & pro-
videntia, weitläufftig zu handeln / Sientemal Verba
Concessions klerlich bezeugen / daß offterwähnte
Fürstens

Fürstenthumb / dem Chur: vnd Fürstlichen Hause
Sachsen in qualitate feudi ex pacto & providentia
verliehen worden / Inmassen dan nach dem Schluß
bewehrter Rechtslehrer / in zweiffel / feuda potius
ex pacto & providentia, quam hereditaria præsu-
miret werden / sonderlich wenn man sihet vff Con-
svetudinem Germaniæ, secundum quam feudum
receptum, Vor sich vnd seine Lehens Er-
ben oder Mänliche Lehens Erben / ex pa-
cto & providentia reputatur.

Demnach so gebüren diese Herzogthumbe den
Chur: vnd Fürsten zu Sachsen / vnd stehen ihnen
jure dominij utilis zu / nicht ex persona patrum, A-
vorum aut etiam Proavorum suorum, sondern ex
providentia Cæsarea Regiaq; , & ex facto & pacto
primorum Acquisitorum, atque adeo ex jure suo
proprio, Ipsorum Celsitudinibus ex prima Majo-
rum suorum Investitura & Gratiâ competente, dar-
durch Descendentes universi & singuli eben das
Recht erlangt haben / so durch die Röm: Key: vnd
Röm: Kayt: weiland Churfürst Ernst / vnd Her-
zog Albrecht zu Sachsen ist gegeben worden / Sie
habens aber ordine succelsivo, sub die mortis in-
certa einer nach dem andern vnd jeder ad tempus vi-
tæ suæ, Titulo proprio, non pro herede; In feudo e-
nim ex pacto & providentia, tot sunt Concessio-
nes, quot personæ, & aliud est feudum in persona
accipi-

accipientis, aliud in personis successorum. Et feudum ejusmodi, totum primo acquirenti acceptum ferendū est, non aliis intermediis post eum, als von welchen die Nachkommen nichts empfangen haben.

Es ist aber nicht vorbenzugehen / daß / wie durch Keyser Friderichs des Dritten Concession, Dominium utile beyder Fürstenthumben Göllich vnd Berg / casu existente, auff Sachsen kommen vnd gefallen / Also vnd zwar viel klärer vnd deutlicher aus König Maximilians Erneuerung befunden werde / daß Ihrer Mayt: einziger scopus, Intention vnd wille gewesen sey / præter juris communis regulas etwas sonders zu ordnen / vnd vffs Haus Sachsen / das Dominium absq; possessionis traditione, ipso jure zu bringen.

Zu augenscheinlicher anzeigung dessen haben Ihre Mayt: tot prænantissima verba, als: zur stund / ohn mittel / lediglich / vnverhindert nicht erst / gegeben vnd transferiret werden / sondern kommen vnd fallen sollen / gebraucht / quorum verborum ita cumulatorum cauis est, ut denotent canonem latæ sententiæ, sint idem, quod ipso jure, iudicium aut sententiam non postulent, processum omnem excludant, paratam executionem secum trahant, Investituram realem seu traditionem non requirant, omne intervallum & modum quo ad acquisitionem illorum Ducatum
tuum

tuum perveniatur, rejiciant, impedimentum etiam
omne, adeoq; ipsiusmet Cæsaris & aliorum quo-
rumcunq; contradictionem & molestationem, sive
de facto sive de jure, submoveant, operiren so viel
als Verba directa, vnd geben den Chur: vnd Für-
sten zu Sachsen die macht vnd gewalt / daß sie et-
iam non requisito Cæsaris Consensu, obiger Für-
stenthumb vnd Lande als ihres wolerlangten Ei-
genthumbs sich propria authoritate zu mechtigen/
vnd sie ex manu sua non alterius zu empfangen/ wol
befugt sind/ An iho der Clausulen In aller vor-
geschehen geübter vnd herbrachter wei-
se vnd masse / als Herzog Wilhelm die
ingehabt / besessen vnd gebraucht / zu ge-
schweigen / Dann wie Herzog Wilhelm zu Gütlich
dieselben jure utilis dominij innen gehabt / also sind
sie vi ipsius Concessionis gleichermassen vff Sach-
sen / in ipso momento, als sich der verschriebene fall
zugetragen / transferiret worden.

Aus welchem folget/daß die Römischen Keyser
solche dem Hause Sachsen heimgefallene Fürsten-
thumbe hernach andern nicht haben verleihen kön-
nen / weil Dominium utile, das sonst ihrer Mant:
vnd dem Reich / extra Concessionem hanc, würde
heimgefallen seyn / zuvor dem Hause Sachsen dar-
an gegeben vnd verliehen worden / welches demsel-
ben / sine causa, jure feudali approbata, divestiendo,

D

vnd

und zwar ohne allen entgelt / zu entziehen / und ande-
re damit zu belehnen / die Rechte / sonderlich in con-
cessione ob Benemerita illustria, nicht zulassen / es
geschehe vnter was gesuchten schein praetensae utili-
tatis publicae es wolle / Und diß alles ferner auch
darumb / weil Keyser Maximilianus dem Hause
Sachsen / sein Recht zum andern mahl mit Ihrer
Mayt. eigenen Handschrifte statlich confirmiret
hat / Dann als Herzog Albrecht nun etliche Jahr
nacheinander in Niderlanden viel Kriege geführet /
und im Jahr Christi 1495. vff den Reichstag gegen
Nürnberg erfordert worden / alda S. F. G. Ihrer
Mayt. und etlichen Chur: und Fürsten des Reichs /
von erhaltenen Victorijs bericht gethan / hat Keyser
Maximilian I. Dinstags nach Nativitatis Mariae
jetzgemeltes 1495. Jahrs / und also fast neun ganzer
Jahr nach der ersten Confirmation, offbenümbte
Verschreibung und Begnadung mit nachfolgenden
ganz denckwürdigen hochverbündlichen worten ro-
borirt und bekräftiget / Die obgemelten vn-
ser Verschreibung und Begnadung /
wie die von worten zu worten lauten /
haben wir Maximilian regierender
Römischer König / aus vnser Königli-
chen Macht / vollkommenheit und rech-
ter gewissen von newes bestetiget und
confir-

confirmiret, Das wir vor uns vnd vn-
sere Nachkommen am Reich / ist als
dann / dann als ist / in krafft dieser vn-
ser eigenen Handschrift / ganz mechtig
roboriren vnd bekennen / alles trew-
lich vnd vngewerlich. Datum Worms /
Dinstags nach Nativitatis Mariæ, Anno 1495. Laut
der Copien N°. 3.

N°. 3.

Das nun Actus iteratio seu geminatio, so zu
mahl ex longo temporis intervallo erfolgt / Con-
cedentis mentem præcisam, voluntatem deliberatam
& appensatam, animi perseverantiam invariabi-
lem vnd remissionem juris, welches dem Confir-
manti zugestanden / würcke / effectum consensus ju-
rati mit sich bringe / totam dispositionem favorabi-
lem mache / simulationis, sub- & obreptionis, auch
nullitatis exceptionem ausschliesse / vnd die krafft
habe / daß in der Key. Mayt. gewalt vnd macht nicht
stehe / (Zumassen dann auch weder Maximilianus I.
noch Carolus V. sich solcher Gewalt jemals ge-
braucht) per posteriores Concessiones, toties repe-
tita & confirmatas gratias priores zu revociren,
vnd andere mit dem Dominio utili zu infeudiren,
welches Ihre Mayt: nicht mehr gehabt / Solches
darff bey verstendigen Leuten keiner außführung.
Licet enim Princeps legibus solutus dicatur: non
tamen

tamen est solutus legibus Regni & contractus juris gentium, ubi semper excipitur jus Tertij antiquius; cui Imperator ut derogare non potest, ita nec ei derogasse præsumitur. Gleichwol ist bey der clausula **Ist als dann / vnd dann als jetzt /** in acht zu nemen / daß in krafft derselben die Fürstenthumben **Gülich vnd Berg /** so bald sie mangels halber rechter Mänlicher Lehens Erben ledig worden / **Jetzt als dan / vnd dann als jetzt** zur stunde ohn mittel / auch lediglich vnd unverhindert ans Haus Sachsen kommen vnd gefallen sind / vnd die Chur: vnd Fürsten zu Sachsen purificatâ conditione sich mit gutem grunde / Herzogen zu **Gülich vnd Berge** haben schreiben sollen vnd können / wie auch noch / Virtute enim Clausulæ hujus, extremum inest primo, & primum postremo, & confestim ipso dispositionis initio id effectum & perfectum censetur, quod nunc illa temporis extremitate eveniente accidit, solo duntaxat effectu in tempus futurum dilato.

Aus diesen allen erscheinet nun klärlich / daß das Chur: vnd Fürstliche Haus Sachsen zu den verledigten Fürstenthumben **Gülich vnd Berg /** neben den zugehörigen Graff: vnd Herrschafften sich wider Recht nicht dringe / sondern mit Recht suche vnd fordere / was demselben lenger dann vor hundert Jahren gegeben / verschrieben / geliehen / confirmet

miret vnd bestetiget ist worden/ Vnd wie das Haus
Sachsen noch auff die stunde nicht erfahren hat kön-
nen/ daß jemand im Reich/ einiger Eltern Conces-
sion, Investitur, Gratia oder Privilegij sich mit
grundsbestande hette zu rühmen gehabt / viel weni-
ger solche vorzulegen vermocht / Also werden demsel-
ben die jenigen Privilegia, Pacta, Confirmationes,
Vniones nicht schaden / so hernach außgewirckt vnd
auffgerichtet seyn mögen / Prima enim Principis
Concessio prævalet posteriori, & qui prior est tem-
pore & titulo, prior etiam est jure, Concessioq; se-
cunda primæ contraria, viribus suis non subsistit,
vnd hindert nichts / ob gleich Princeps in Concesi-
onibus posterioribus die Clausulas *Ex certa scien-
tia vel motu proprio*. Item, *Non obstantibus*
quibuscunq; juribus & privilegijs contrarijs
möcht gebraucht haben / Denn dardurch dem Hause
Sachsen sein elter jus quæsitum nicht genommen
worden / hat ihme auch nicht entzogen werden kön-
nen noch sollen / etiamsi specialis inserta fuisset Pri-
vilegij posterioribus, Gratia Saxonica derogatio,
weil die Sächsischen Concessiones nicht merè gra-
tuitæ gewest / sondern ex causa onerosâ, wegen der
ansehenlichen stattlichen dienste / so Herzog Albrecht
zu Sachsen / in vnterschiedenen schweren Krie-
gen beyden Römischen Keysern vnd dem ganzen
heiligen Reich vff eigenen vnkosten nützlich vnd

trewlich geleistet / atque ita ex contractibus Principum iteratis erfolgt sind / vnd hierzu das Dominium utile, so bald der fall an Herzog Wilhelmen zu Göllich geschehe / ipso jure, zur stunde an / ohne einige tradition oder apprehension vffs Haus Sachsen gefallen / Concessum autem ex causa onerosa, aut ex pura & mera gratia, translato tamen dominio, mag auch ex plenitudine potestatis, bevoraus / weil der fall mit Göllich vnd Berge zu der zeit geschehen / da Keyser Maximilianus I. noch am leben gewesen / quo casu Cæsar & ejus successores obligati sunt, Investituram ratam habere, nicht revociret werden / Befindet sich also / daß die Iura der Prætendenten dißfals gar nicht paria, sondern die Sächsischen Begnadungen allen andern / ratione tum causæ præexistentis, tum acquisiti dominij, tum etiam ipsiusmet Authoris weit vorzuziehen / weil sich Sachsen gründet auff das Recht / so weiland Herzog Wilhelm zu Göllich vnd Berg / als ein rechtmessiger Besizer beyder Fürstenthumben gehabt / vnd per legitimam successionem erlangt / dem Hause Sachsen aber vff desselben Todesfall ohne Männliche Erben / von zweyen Römischen Keysern gegeben vnd verschrieben worden / Da hergegen Herzog Johans zu Cleve / mit keinem rechtmessigen Titul Anno 1511. in die Possess der Fürstenthumben kommen / sondern sich darein selbthetig gesetzt / wie die zur selbigen

bigen zeit ergangenen Acta außweisen / vngeacht /
S. F. G. wol gewußt oder doch wissen sollen / daß
vermög kundbaren Lehen Rechte vnd allgemeiner
Reichsgewonheit / die Weibspersonen in feudis Im-
perij majoribus nicht succediren können oder mö-
gen / vnd S. F. G. daher sich rei alienæ, ex prætenso
titulo invalido, anzumassen zu Recht nicht befugt
gewesen / bevorab / weil S. F. G. des Hauses Sach-
sen Rechtens aus den producirten Keyserlichen
Begnadungen vnd Verschreibungen gute satzsame
wissenschaft erlanget haben.

Vnd so viel von des Hauses Sachsen Recht
an Gütlich vnd Berge / wann / wodurch / welcher
gestalt vnd von weme es dasselbe acquiriret vnd er-
langet habe.

Anreichende aber Iuris quæsitæ Conservatio-
nem, haben die Chur: vnd Fürsten zu Sachsen / so
bald weiland Herzog Wilhelm zu Gütlich vnd Ber-
ge ohne hinderlassene Männliche Leibes Lehen Er-
ben verstorben / welches dann im Jahr Christi 1511.
geschehen ist / bey Keyser Maximiliano beydes in
Schriften so wol mündlich durch ihre Geschickten /
vmb die wirkliche Einreumung der verledigten
Fürstenthumb vnd Landen vnterthenigst ange-
sucht / Weil aber weiland Herzog Johans zu Gle-
ve / sich dieser Lande allbereit de facto gemechtis-
get / vnd ehe vnd zuvor das Haus Sachsen von
Herzog

Herzog Wilhelms Todesfall wissenschaftt erlangt/
dieselben occupirt vnd eingenommen / Sind die
Chur: vnd Fürsten zu Sachsen mit Herzog Jo-
hansen zu Cleve F. G. gegen Augspurg / zur verhör
beschieden / die Sache aber biß vff nechstfolgenden
Reichstag verschoben / vnd dargegen von der Key:
Mant: zur Newstadt am 12. Februarij Anno 1512.
ein Abschied des Inhalts gegeben worden / Daß
dieselbe zeit Ihren Chur: vnd F. G. zu
Sachsen an dero Begnadungen / Be-
stetigung vnd Erneuerung vndergreif-
lich vnd vnschedlich seyn / vnd Ihre
Mant: ihnen zu ermeldten Fürstenthü-
men vnd Landen gnedige hülff vnd för-
derung beweisen solten vnd wolten / R.
Solchem Abschied zu folg / hat zwar die Key: Mant:
vff hernach gegen Trier außgeschriebenen Reichs-
tage die Sach wiederumb fürzunemen angeordnet /
Dierweil aber facto partis aduersæ zu keiner hand-
lung hat können geschritten werden / haben die
Sächsischen Gesandten ihnen einen Nuthzettel am
dato Cöln den 20. Septemb. Anno 1512. geben lassen /
wie aus der Copia N°. 4. zu ersehen / Darmit dann
die Chur: vnd Fürsten zu Sachsen Ihrer Mant: zu
vnterthenigsten ehren zu frieden gestanden / hernach
zu vns

zu vnterschiedlichen mahlen wiederumb ansuchung
gethan / ihre Diplomata, Concessiones, Gratias &
Confirmationes produciren lassen / vber Herzog
Johansen zu Cleve vnflug / vnd das S. F. G. dero
angegebenen Rechtens / noch nie keinen schein fürge-
wiesen / sich beklagt / mit anziehung / daß es gleichwol
also im Reich nicht herbracht / possessionis, vi &
clam inuasa præuentione, legitimos successores zu
antevertiren, ex malo principio non oportere bo-
nam inferri consequentiam, ad Magistratus sum-
mi officium spectare, ne huiusmodi Cautelæ ma-
lo exemplo in Rempublicam irrepant. Welcher
massen aber vnd mit was verbündlichen worten /
Ihre Mayt: sich gegen Sachsen allwege entschül-
diget / auch darbey erkleret / gesucht vnd sich anerbö-
ten / solches bezeugen die Acta, Einmal ist das ge-
wiß / daß die Chur: vnd Fürsten zu Sachsen / Ihrer
Mayt: als dero von Gott vorgeseßtem höchsten
Heupt vnd Obristen Lehensherrn getrawet / darumb
sind sie auch in via juris & iusticiæ verblieben / haben
von einer zeit zur andern mit Ihrer Mayt: gedult
getragen / alle thetligkeit eingestellet / vnd gewust /
culpam ei nullam imputari posse aut debere, per
quem non stet, quò minus conditio impleatur, siue
tractetur de iure quæredo, siue acquisito amittendo.

Als nun nach ihrer Mayt: ableiben / Carolus
V. zum Keyserthumb erhoben worden / haben die
Chur:

E

Chur:

Ghur: vnd Fürsten zu Sachsen fürder bey der Sach
gethan / was sich gebüret / die wirklich beleyhung
vnd Einweisung instendig vnd eiferig gesucht / darzu
auch stattliche vertröstung / vnd zu Wormbs am 28.
Maij, Anno 1521. einen guten Abschied erlangt / A-
ber nicht lange hernach mit grosser beschwerd erfah-
ren müssen / daß wie Herzog Johans zu Cleue / bey
diesem zehnjährigen auffschub der sachen / sich in
seiner vitiosa possessione je lenger je mehr confir-
mirt, also mit allerhand verübten Thathandlungen
vnd gedraweten abfalles viel weiter vnd dahin end-
lich bracht / daß die Key: Mayt: S. F. G. beliehen
haben / Darwieder zwar das Haus Sachsen star-
cke Protestationes eingewendet / vnd sich in vnter-
schiedlichen ganz beweglichen Schreiben höchlich
beschweret / daß dennoch die Cleuische Beleynung
vnerkandtes Rechtens / vnd dem Wormsischen Ab-
schied zu wider / nichtiglich erfolget / auch darbey ge-
nugsam ausgeführet / warumb die vrsach / dardurch
Ihre Mayt: den Herzog zu Cleue zu beleihen sich
bewegen lassen / ganz vnerheblich vnd nicht pro re-
putatione Imperij sey.

Dieweil aber Ihre Mayt: sich gegen die Ghur:
vnd Fürsten zu Sachsen / solcher massen entschül-
diget / daß angeregte Beleynung anders nicht / als
zu seinem des Herzogen zu Cleue Rechten vnd
sonst menniglich sein Recht vorbeheldtlich ge-
schehen /

schehen/auch ihren Chur: vnd F. G. einen gleichlau-
tenden Lehenbrieff verfertigen lassen / mit angeheff-
tem begeren vnd erbieten / solcher Belehning kein
beschwerung zu haben / vnd zu seiner zeit in der sache
ergehen zu lassen / was Ihrer Mayt: als einem Kö-
mischen Keyser gebürete / Sich auch hernach ander-
weit erkleret / daß dero gemüth nicht sey ge-
wesen / auch noch nicht sey / jemandes sei-
ne Gerechtigkeit zu nehmen oder zu
schmelern / alles nach mehrerm inhalt bengeleg-
ter Copien No. 5. 6. vnd hierüber Ihre Chur: vnd No. 5. 6.
F. G. in mitüberschickter Abschrift des Glevischen
per sub- & obreptionem außgewirckten Lehenbrieff-
ses die Clausulen gefunden / Was wir ihme
von Rechts wegen daran leihen sollen
vnd mögen / haben sie sich bey so gestalten Sa-
chen / vnd nach gelegenheit der limitirten Glevischen
Belehning gedulden / vnd anderer gelegenheit er-
warten müssen / gleichwol aber Ihr Recht / so hier-
durch nicht geschwecht / viel weniger vffgehoben
worden / für vnd für an der hand behalten / in vnter-
schiedlichen Actibus , beydes gegen Herzog Johan-
sen zu Cleue / vnd S. F. G. Herrn Sohn Herzog
Wilhelmen / wie auch gegen König Ferdinando,
ihnen protestando reserviret, vnd sich dessen niemals
begebē / Ganz ohne / daß sie per ullum factum subse-
quens

quens ab illa voluntate solten abgewichen seyn/
Sonderlich aber hierbey dieses bedacht/dasß wie ob
stehet/Herzog Johansen zu Cleve Belehnung an-
ders nicht erfolget/als zu seinem Rechten/
Dann hiermit die Key: Mayt: außdrücklich hat zu
verstehen geben wollen/dasß sie den Herzog zu Cleve
in præjudicium & derogationem der Sächsischen
Begnadungen / vnd dardurch erlangten nutzbarli-
chen Eigenthumbs nicht beliehen/viel weniger dem-
selben dardurch ein neues Recht gegeben / sondern
allein die Belehnung sub conditione ihme wieder-
fahren lassen/Si quod jus habeat, aut habere proba-
verit, allermassen dann die verba **nicht anders**/
præcisa seyn/vnd klerlich andeuten/Aliter omninò
& in totum abesse Cæsaris investientis voluntatem.

Vnd wiewol sonst in allen Privilegiis, Investi-
turis vnd Confirmationibus, die Clausula **Jedem**
an seinem Rechten vnschedlich / tacitè
verstanden wird / Diess weil sie aber gleichwol alhier
nominatim exprimirt worden/beweiset sie viel ster-
cker/dasß die Key: Mayt: dem Sächsischen juri qua-
sito, ne in minimo quidem habe præjudiciren, son-
dern vielmehr die Glevische Belehnung hierdurch
modificiren, vnd die vor zehen Jahren purificirten
jura des Hauses Sachsen / darvon excipiren vnd
außziehen wollen/So wird auch durch die Clausul/
Was

Was wir ihm von Rechts wegen dar-
an leihen sollen oder mögen / angedeutet/
quòd si Cæsar de jure Clivensem investire non po-
tuerit aut debuerit, investitura planè nihil obstat.

Dieweil denn diß alles ex inspectione litera-
rum & investiturarum gangß hell vnd offenbar / so
werden verhoffentlich hohes vnd nidriges Stands,
personen/vnd hiernechst alle Rechtsverstendige / so
mit Præjudiciis nicht eingenommen/noch etwa præ-
ceptis opinionibus nachhengen/mit Sachsen leicht-
lich einig seyn/dasß hochgedachter Herzog Johan zu
Gleve/durch angezogene limitirte vnd qualificirte
Investitur, Titul vnd Possess, kein besser/stärcker oder
ander Recht bekommen / weder er zuvorhin wegen
seiner Gemahlin/daran gehabt/vnd consequenter
wider Sachsen/auch kein ander Recht præscribiren
können/Limitata enim causa, limitatum producit
effectum, & res transit cum sua causa & onere, ad
heredem tum universalem, tum singularem, & nul-
la unquam in toto orbe reperitur præscriptio, quæ
sine possessione procedat, Vnd do gleich S. F. G.
Causam possessionis zu mutiren vnd wider Sach-
sen die Præscription anzufahen sich vnterstanden/
Hette dennoch auch centenaria aut temporis im-
memorialis præscriptio propter vitiū rei inhærens
& malam possessoris fidem, nicht lauffen können.
Ja zu setzen/aber nicht einzureumē/præscriptionem

inchoari potuisse, ist doch dargegen wol zu erwegen/
daß offtbefagte Fürstenthumb dem Hause Sach-
sen gegeben vnd verschrieben sind worden/ in quali-
tate feudi ex pacto & providentia. In ejusmodi au-
tem feudis licet contra Patrem, Avum vel ulterio-
rem præscriptum sit: Tamen iis mortuis, filius
vel agnatus, quem nunc tangit succedendi ordo,
vindicare feuda potest, nulla ipsi obstante præscri-
ptione. Præscriptio enim quandiu propior in
gradu adest, posteriori ex primo acquirente descen-
denti non currit, Weil diesem die Lehensfolge noch
nicht deferret worden/ideoq; nec agere potest, an-
tequam succedendi ordo ad ipsum veniat. Non va-
lenti autem agere, nulla currit præscriptio. Ideoq;
sicut in feudo ejusmodi tot sunt Concessiones, quot
sunt personæ, ordine successivo venientes: ita etiam
totidem in eo præscriptiones.

Welches nicht allein statt findet / in filiis jam
natis, sed etiam in nascituris, & in utrisq; ohn vnter-
scheid/ ob sie sonst Erben sind worden oder nicht/ vnd
wiederumb so wol in spe, ex contractu feudali debi-
ta, als in ipso feudo ex pacto & providentia à ma-
joribus possessio, Man wil geschweigen / daß wenn
sola facti veritate inspectâ vnd also secundum jus
gentium, non attentis ordinationibus juris civilis
procediret wird / Eine so mangel vnd tadelhafftige
vnbilliche verjähmung in keiner Consideration zu
haben/

haben/Bevoraus/weil auch ihre Chur: vnd F. B.
vnd dero Gottseligste Eltern vnd Voreltern ihnen
alle Begnadungen vnd Gaben/so sie von Friderico
III. vnd Maximiliano I. erlangt/durch Carolum V.
Ferdinandum, Maximilianum II. vñ Rudolphum
II. alle Römische Keyser / in amplissima formâ ha-
ben confirmiren vnd bestetigen lassen/dardurch den
ihr erlangtes Recht für vnd für in esse verblieben.

Ob dann nu wol bißhero zu notdurfft kund ge-
than vnd ausgeführet/was das Haus Sachsen an
Gülich vnd Berge vor spruch vnd forderung habe/
vnd ex quo capite die wirckliche Belehnung vnd
einsetzung / cessante maximè impedimento veteri,
am Key: Hofe nach erfolgten tödlichen abgang Her-
zog Johan Wilhelms zu Gülich vnd Cleue gesucht
sey worden/auch noch gesucht werde/vnd daß solch
Recht nicht veraltet oder langst verschimlet / vnd
durch verjährung erloschen/als sich zwar etliche wi-
drige Leute dasselbe bey vielen hohen Personen / mit
dergleichen vnzeitigen præjudicijs nieder zu drücken
vngeziemender weise gelüsten lassen.

Dennoch aber vnd so man gleich den fall setzen
wolte/ aber nimmermehr einzureumen/ daß mit ob-
allegirten Keyser vnd Königlichen dem Hause Sachs-
sen gegeben/erneuert vnd für vnd für confirmir-
ten Concessionibus & Gratiis nicht fortzukommen/
vff solchen wegen Gülich vnd Berg vngestandenem
fall/

fall / Suchet das Haus Sachsen vors ander die re-
alem investituram vnd immisionem, ex causa spe-
ciali alia, vnd zwar so viel Gulich vnd Berg anlan-
get / sub conditione praemissâ, vnd sonst keines we-
ges der meinung / Herzog Johansen zu Cleve ange-
maste Recht dardurch ohne vnterscheid zu billigen /
aber wegen Cleve / der Graffschafft an der Marck
vnd Ravenstein simpliciter, ohne einigen anhang
vnd bedingung. Dann / als an Herzog Johan Fri-
derichen zu Sachsen /ic. hernach Churfürsten / hoch-
gedachtes Herzog Johansen zu Cleve Tochter /
Frewlein Sibylla vermählet worden / ist / in den
pactis Dotalibus so den 8. Augusti, Anno 1526. zu
endlichem beschluß gebracht / klerlich disponiret vnd
vorsehen / Ob hochgedachter Herzog Jo-
hans vnd S. F. G. Gemahlin / Fraw
Maria Herzogin zu Cleve vnd Gulich
keine Männliche Erben hinder sich ver-
lassen würden / die förder keine Erben
verliessen / daß als dann ihre Fürsten-
thumbe / Cleve / Gulich / Berge / die
Graffschafften von der Marck vnd Ra-
vensperg / sampt allen Gütern / ein-
vnd Zugehörungen / an vnd zufallen /
Gerech-

Gerechtigkeiten/ vnd was ihre F. G. G.
oder ihre Mänliche Erben / hinder
sich verlassen werden / nichts außge-
schlossen/ an hochgedachte irer F. G. G.
eltiste Tochter / Frewlein Sibylla/
höchstgedachten Herzog Johan Friede-
richen zu Sachsen / vnd Ihrer Churf:
G. G. beyderseits Erben/ ob sie die mit-
einander zeugen würden/ kommen vnd
geerbet seyn / der sich dann die Land-
schafft halten solle.

Es haben auch ober berürten Articul/ Rätche/
Ritterschafft / Bürgermeister / Scheppen vnd
Rätche der semplichen Städte / in den Fürsten-
thumben Gällich / Gleue vnd Berg vnd den Graff-
vnd Herrschafften/ Rauensberg/ an der Marck vnd
Rauenstein/ besiegelte vnterschriebene Reverss von
sich gegeben / darin sie vor sich / ihre Erben vnd
Nachkommen / bekandt / gelobt vnd zugesagt/ Do
der fall also keme / sich als dann nach inhalt des
Articuls auffrecht zu halten / vnd demselben zu ge-
leben / Alles nach mehrerm inhalt beygelegter Co-
pien des Heyraths Vertrags vnd beyder Reversen,
so alle in originali verhanden / sub N°. 7. 8. vnd 9. N°. 7. 8.
F vnd 9.

Vnd ist in der Ehestiftung sonderlich wol zu
mercken / daß Churfürst Johans zu Sachsen / als
damals Caput familiae, dem ganzen Hause Sach-
sen, die förderung an Göllich vñ Berg dergestalt auß-
drücklich hat vorbehalten / daß dieselbe jedem theil
solte vnuergreifflich seyn vnd bleiben / Mit welcher
beschehener Reservation, beydes Churfürst Johan-
nes zu Sachsen / vnd Herzog Johannes zu Cleue/
vnd dessen Gemahlin / alle hochlöblicher gedechts-
nus / öffentlich bezeuget haben / daß Ihren Churf.
G. nichts mehr eingereumet seyn solte / weder S.
Churf. G. vnd das ganze Haus Sachsen zuvor an
Göllich vnd Berg gehabt / vnd gleichfalls Herzog
Johansen zu Cleue auch ein mehrers nicht gestan-
den vnd eingereumet seyn / als S. F. G. wegen dero
Gemahlin / daran zuvor bestendiger weise erlange
haben / welche Reservation S. F. G. auff alle der-
selben Erben / so in diesen Fürstenthumben Göllich
vnd Berg succediret, versellet vnd gebracht hat/
Res enim transit cum suo onere, & heres factum
defuncti præstare tenetur.

Ob dann wol propter Religionem, in dem
ganzen Göllichischen wesen / sonst viel Difficulteten
fürgefallen / so hat dennoch Keyser Carolus der
Fünffte zu Spener den 13. Maji, Anno 1544. obge-
nandten Gölischen vnd Cleuischen Heyrathsver-
trag / Contemplatione servitorum, so Herzog Jo-
han

han Friderich / hernach Churfürst / vnd S. Churf.
S. vorfordern / Ihrer Mayt. vnd dero Vorfahren
am Reich geleistet / mit wolbedachtem muth vnd gu-
tem rath Ex certa scientia vnd de plenitudine Im-
peratoria Majestatis, auch per modum Sanctionis
vnd cum Clausula mandati poenalis, ohn allen an-
hang vnd Reservat mechtigst roboriret, confirmi-
ret vnd bestetiget / auch verordnet vnd gesetzt /
daß obiger Articul in allen seinen Worten /
Puncten, Clausulen, Inhaltungen /
Meynungen vnd Begreiffungen / kress-
tig vnd mechtig seyn / stet vnd fest gehal-
ten vnd volnrogen / vnd die gemelten
Fürstenthumb / sampt allen Gütern /
Ein- vnd Zugehörungen / An- vnd Zu-
fällen / Gerechtigkeiten / Länden vnd
Leutē / auff höchstgedacht^s Herzog Johan
Friderichs Gemahl / Frauen Sibyllen vnd S.
Churf. S. Herzog Johans Friderichen / im fall /
wie obstehet / vnd dann förders auff ihre Män-
liche Lehens Erben / von beyden Ihrer Churf. S.
Leibe geboren / kommen vnd fallen / vnd Ihre Churf.
S. S. vnd derselben Mänliche Lehens Erben / die
zu jeder zeit / so oft das zu fall kömpt / von Ihrer
Mayt. dero Nachkommen vnd dem heiligen Reich

zu rechten Fürstlichen ReichsLehen empfangen/inhaben und genießen solten / von allermenniglich vnverhindert / vnd also / daß die art der obberührten Lehen durch solche anwartung vnd anfall nicht verendert / sondern in ihrem wesen bleiben / vnd nach abgang höchstgedachter Churfürstin / Frawen Sibyllen auff ihre vnd höchstgedachtes Churfürsten Herzog Johans Friderichen / Mänliche Lehens Erben / als obstehet / kommen vnd fallen sollen.

Auch den semplichen Ständen vnd allen des Reichs Vnterthanen ernstlich vnd bey Poen 1000. Marek Lötiges Goldes befohlen / daß sie den Churfürsten vnd S. Churf: G. Gemahlin / an dieser Ihrer M: bewilligung / Consens, Confirmation / bestetigung vnd bekräftigung nicht hindern / noch andern solches zu thun verstaten sollen / Inmassen aus der Copen N°. 10. mit mehrern zu ersehen.

Darben wol in acht zu nemen / daß die Key: Mayt: diese Fürstenthumb vnd Lande / vor Fürstliche Reichs Manlehen halten / vnd klärlich gewolt / daß die arth derselben Lehen durch solche anwartung vnd anfall nicht verendert / sondern in ihrem wesen bleiben solte.

Wann nun gleich jemandts wolt fürwenden / daß

daß der Heyrathsvertrag von dem fall/der sich mit
Herzog Johan Wilhelm zu GÜlich vnd Cleve be-
geben / nicht zuuerstehen / oder daß Churfürst Jo-
han Friderich des anfalls sich begeben / so wird doch
der sub N^o. ii. beygelegter Extract, dem Speneri-
schen Vertrage/sub dato des ii. Maji, Anno 1544. N^o. ii.
viel ein anders außweisen / dann se die Key: Mayt:
mit runden klaren vnd vndisputirlichen Worten be-
willigt vnd zugesagt / So sichs zutragen
würde, daß der jetzig Herzog von GÜ-
lich / Cleve vnd Berge / (welches Herzog
Wilhelm des jüngst verstorbenen Herzog Johan
Wilhelm Herr Vater gewesen) oder seine Er-
ben ohn Mänlich Lehens Erben mit to-
de abgiengen / daß alsdann die Key:
Mayt: oder derselben Nachkommen
am Reiche / vorbenandten Churfür-
sten zu Sachsen / oder wo er tods ab-
gangen/seinen Mänlichen Er-
ben / für vnd für zu reiten
die Fürstenthumb GÜlich / Cleve vnd
Berge zu rechtem ManLehen verlei-
hen/

F ij

hen/

Ben vnd derhalben notdürfftiglich Le-
henbrieffe verfertigen lassen wolten.

Promissio autem facta ab eo, qui legis con-
dendæ potestatem habet; præcisè obligat promit-
tentem ad implendum promissionem & feudum
promissum tradendum, In tantum, ut ne ex pleni-
tudine potestatis ipsi à tali contractu seu promissi-
one resilire permittatur, neq; directò nec per indi-
rectum, Non obstante, ob gleich solche promissio
einem seiner Vuterthanen geschehen / Contrahendo
enim cum subdito, submittit se legum dispositio-
nibus & obligatur efficaciter. In solche Speneris-
sche Vergleichung hat nicht allein die Key: Mayt:
vor sich vnd dero Nachkommen am Reich / von we-
gen der Belehnung / vnd sonst in allen andern
Puncten, Sondern auch die Kön: Mayt: vor sich
vnd dero Erben vnd Nachkommen /

Nº. 12. laut zu ende befindlicher Copien Nº. 12. vnd 13. ge-
13. williget / vnd fassen beyde ihre Majesteten in dero
Ratification, den Spenerischen vnd Heyraths ver-
trag zusammen / erklaren einen durch den andern /
nennen es eine ewige Vereinigung / bestetigen
sie beyde ex certa scientia, vnd wollen / daß densel-
ben vnwegerliche volnziehung geleistet / vnd darwi-
der in keinerley weise gehandelt werden sol / also daß
numehr

numehr alter zweiffel / so hierunter köndte gesucht
werden / auffgehoben / vnd ist sonsten eine abdispu-
tirte Conclusion, daß das wort Erben / wann von
Lehengütern gehandelt wird / ratione subjectæ ma-
teriæ vermög rechtlicher verordnung allein de
Masculis zu verstehen / So wird auch den sempthli-
chen Ständen des Reichs vmborgem seyn / daß
höchstgedachter Churfürst zu Augspurg den 27.
Augusti, Anno 1552. in sein vorige Berechtig-
keit / Förderungen / Ehren / Begnadun-
gen / Titul / Wapen vnd Freyheit vol-
kömlich restituiret, vnd alles dessen was S.
Churf. S. im Deutschen Kriege begegnet / Ent-
hebt vnd entbunden worden / wie aus dem
Extract N^o. 14. zu ersehen / Vnd sind diß eben die N^o. 14.
Begnadungen vnd gaben / daruon droben gemeldet /
daß sie von Keysern zu Keysern / für vnd für confir-
mirt vnd bestetiget worden.

Vnd dieses sind nun die heuytfunda-
menta, darauff der Chur: vnd Fürsten zu Sach-
sen Recht gegründet ist / so Sie am Keyserlichen
Hofe / per viam Supplicationis aut Implorationis,
vnterthenigst zu dem ende fürbracht / damit Ih-
ren Chur: vnd Fürstl. S. S. S. die wirkliche be-
lehrung vnd Einsetzung wiederfahren / vnd also
obspes

obspecifizierte Keyserliche verbriefte Begnadungen
und verschreibungen dermaleinsten zur Exe-
cution gebracht möchten werden. Und können
Ihre Chur: und Fürstl: G. G. G. hierunter bey
sich nicht ermessen / wie man sie deswegen mit
fugen zuverdencken vrsach habe / Sintemal Sie
ja nichts anders suchen noch begehren / als wor-
zu ein jeder Fürst im Reich / vff den jure suc-
cessionis oder ex alia causa / ein Fürstenthumb
oder ander feudum Regale kommen und gefallen
ist / sich selbst schuldig befinden wird / wosern er an-
ders die Key: May: vor den Obristen Lehenherra
recognosciren und erkennen wil. Es erinnern sich
auch Ihre Chur: und Fürstl. Gnaden hierbey be-
dächtlich / daß dennoch der Röm: Key: May. wann
uber Fürstenthumb / und dergleichen Reichslehen
streit und spaltungen vorkommen wollen / das Er-
kenntnis nicht allein / vermöge der beschriebenen Le-
henrechte / unzweifellich gebüre und zustehet / Son-
dern auch Derselben mit einhelligem Schluß aller
Stände des Reichs in der Cammergerichts ord-
nung und sonst reserviret und vorbehalten worden /
So gar / daß ob sonst die Key. Mait. cum Came-
ra, und herwieder Camera cum Cæsare, in andern
fällen / in jurisdictione concurrirer, gleichwol dies
ses ein Casus reservatus bleibet / darinnen Camera /
viel mehr aber paribus curiæ, die cognitio glat ab-
gestrickt /

gestrickt / welche der Key: Mant: zu entziehen / Ihre
Chur: vnd F. G. Pflicht / Standes vnd Gewis-
sens halben nicht wil verantwortlich seyn / In fer-
ner betracht: vnd erwegung / daß des ganze Chur:
vnd Fürstlichen Hauses Sachsen fürnehmster
grund auff den Keyserlichen Privilegiis vnd Con-
cessionibus bestehet. Solus autem Imperator,
qui Privilegium concessit, de eo cognoscere &
judicare potest & debet, Der Continentiæ causæ,
quam dividi leges prohibent, vnd daß propter præ-
ventionem Cæsaream res nicht mehr integra, all-
hier zu geschweigen.

Vnd weil Ihre Chur: vnd F. G. G. G. der
getrosten hoffnung sind / es werden die Key: Mant:
der gethanen vielfaltigen Keyserlichen Versprüch-
nus vnd Erklarung / daß durch erfolgte anordnung
keine gefahr gesucht / auch dieselbe jemandes zu ver-
fenglichem præjudiz, schaden vnd nachtheil gar
nicht gemennet / verstanden oder angezogen wer-
den solle / allergnedigst indeneck bleiben / die Iustici
vnd Constitutiones Imperii vor augen haben / vnd
bedencken / nullâ re Majestatem suam, ad Deum
accedere propius, quàm si ex præscripto legum ju-
dicet, Ius & æquum servet, fidei religionem & ve-
ritatem non faciat irritam, nec injurias inde oriri
sinat, unde jura nasci debent.

Als wollen auch höchst: vnd hochgedachte
Ihre

Ihre Chur: vnd Fürstl: G. an Ihrer Majestet Hofe
gebührenden recht- vnd gleichmessigen Aufschlages
gewarten / vnd entgegen zu allen außwertigen
Potentaten vnd den semplichen Ständen
des Reichs / auch der Göllichischen / Bergischen vnd
Sleuischen Landschafft sich freundlich / gnedigst
vnd unzweifelich getrösten vnd versehen / Sie wer-
den als respectivè erkandte Liebhaber des Frie-
dens vnd gehorsame Vnterthanen / zu keiner vn-
ruhe / empörung vnd zerrüttung friedliches ruhi-
ges wesens / vrsach vnd anlaß geben / Obangezoge-
ne ohne grund vnd alle verschuldung / außge-
sprengte Calumnien, Diffamationes vnd Auf-
lagen sich nicht irren noch hindern lassen / viel we-
niger pendente cognitione Cæsarea, Jemandes
sich anhengig oder benpflichtig machen / sondern
Neutral vnd ruhig bleiben / sich allenthalben fried-
lich erzeigen vnd verhalten / vnd Ihren Chur: vnd
Fürstl: G. dasjenige nicht mißgönnen / was ihnen
Gott vnd gleichmessige vnpartenisch Recht / durch
die Keyserliche Majestet gönnen möchte / Das
sind Ihre Chur: vnd Fürstlichen gnaden gegen alle
außwertige benachtbarte Potentaten / die semp-
lichen Stände des heiligen Reichs vnd sonst
männiglich / dero vermögen nach / freundlich / gün-
stig vnd gnedig zu verdienen vnd zu erkennen
geneigt.

Folgen



Folgen nun die Beylagen.

N^o I.

Copia Keyser Friderichs des Dritten

Begnadung de Dato Braitz 26. Junii

Anno 1483.

Wir Friderich von Gottes gna-
den Römischer Keyser / zu allen zeiten meh-
rer des Reichs / zu Hungern / Dalmatien/
Croatien / etc. König / Herzog zu Ofter-
reich / zu Steyer / zu Kernten vñ Krayn / Herr
vff der Windischen Margk / vnd zu Portes-
nau / Grafe zu Habsburgk / zu Tyrol / zu Pfirt / vnd Kyburgk /
Marggraffe zu Burgau / vnd Landgraff in Elsas / Bekens-
nen vor Vns / vnd vnser Nachkommen am Reiche öffentlich
mit diesem Brieffe / vnd thun kund allermenniglich / Das wir
dem Hochgebornen Albrechten / Herzogen zu Sachsen /
Landgrafen in Düringen / vnd Marggrafen zu Meissen / vn-
serm lieben Oheimb vnd Fürsten / zu ergeßligkeit der ges-
trewen annehmen vñ nützlichen Dienste / so er vns in
vergangenen Kriegen / wider weiland Herzog Carln von
Burgundi / seliger gedechtniß / in eigener Person / vnd nach-
mals wider den König in Hungern / mit schwerer darle-
gung / vnd in ander weise mannichfaltiglich / vnd

G ij

vnder

vnderdroßlich gethan hat / vnd in künfftiger zeit wol
thun mag vnd sol / mit wolbedachtem müthe / zeitlicher
vorbetrachtung / gutem Rathe / eigener bewegnuß /
vnd rechten wissen / Den anfall der Herzogenthumb
Gülch vnd Perg / wenn vns vnd dem heiligen Reiche /
die durch abgang / des Hochgeborenen Wilhelms Herzogen
zu Gülch vnd zum Perg / oder sonst ledig werden / gege-
ben vnd zu Lehen gnediglich verliehen haben.

Geben vnd verleihen von Römischer Keyserli-
cher Macht vollkommenheit / wissentlich in craffe diß
Brieffes / vnd sollen vnd wollen Wir / vnd vnser nachkommen
am Reiche / dem genandten Herzog Albrechten vnd seinen
Lehns Erben / dieselben Herzogthumb Gülch vnd Perg /
wann die / als vorberührt ist / ledig werden / mit allen Obrigkeit-
ten / Herrlichkeiten / Gerichten / Zwingern / Bannen / Geleiten /
Berckwergken / Wildbahnen / Gejaiden / Fischwassern vnd
allen andern ein- vnd zugehörungen / nichts darinne beson-
dert / noch außgenommen / zu Lehen gnediglich verleihen / Die
von vns / vnd dem heiligen Reiche in Lehen weise inn zu ha-
ben / nützen / niessen vnd zu gebrauchen / vnd vns vnd dem hei-
ligen Reiche denen mit Gelübben / Eyden / Diensten / vnd
aller gehorsam verbunden / vnd gewertig zu seyn. In massen er
vns / vnd dem heiligen Reiche / mit andern seinen Rega-
lien verbunden / vnd des heiligen Reichs vnd solchen Rega-
lien vnd Lehen / Recht vnd Gewonheit ist. Getrewlichen
vnd ungefehrlichen / Mit vrfund dieses Brieffes besiegelt / mit
vnserm Keyserlichen Mayestat anhangendem Insiegel. Ge-
ben zu Gres / am sechs vnd zwanzigsten tage des Monats
Iunij, nach Christi Geburt / vierzehnen hundert vnd im drey
vnd

vnd achtzigsten / Unser Reiche des Römischen im vier vnd vierzigsten / des Keyserthumbs im zwey vnd dreissigsten / vnd des Hungarischen im fünff vnd zwanzigsten Jahren.

Ad mandatum Domini Imperatoris proprium.

Acta.

Gaspar Perenwert.



Nº. II.

Copia König Maximilian Bestetigung vnd Erneuerung / voriger Begnadung / Datirt, Fallazin 18.
Sept. Anno 1486.

Mir Maximilian / von Gottes Gnaden / Römischer König / zu allen zeiten mehrer des Reichs / Erzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundi / zu Lottringen / zu Brabant / zu Steyer / zu Kerndten / zu Crain / zu Limburg / zu Lützelburg / zu Geller / Graffe zu Flandern / zu Habspurg / zu Tyroll / zu Kyburg / zu Pfirt / zu Arceiß / zu Burgundi / Pfaltzgraffe zu Hennigaw / zu Holland / zu Seeland / zu Naunoo vnd zu Sutphen / Marggraffe des heiligen Reichs / zu Bursgau / Landgraffe in Elßaß / Herr zur Windische Margk / zu Vertenaw / zu Fricßland / zu Salinß / vnd zu Mecheln / thun kundt :

Nach dem der Allerdurchleuchtigste Fürst / Herr Friederich / Römischer Keyser / zu allen zeiten mehrer des Reichs / zu Hungern / Dalmatien / Croattien / König / r. Hertzog zu Oesterreich / zu Steyer / zu Kerndten vnd zu Crain / r. Grafe

G iij

Grafe

Grafe zu Tyrol/22. vnser lieber Herr vnd Vater/dem Hoch-
gebornen Albrechten/Herkogen zu Sachsen/Landgraffen in
Düringen/vnd Marggraffen zu Meissen/seinen/vnd vnsern
lieben Dheimen/vnd Fürsten/aus sonderlichen Gnaden/vnd
vmb mancherfaltiger kostlicher seiner Dienst willen/
dem genandten vnsern lieben Herrn vnd Vater/vnd seinen
Vorfaren am Reiche offtmals scheinbarlichen beschehen/
den anfall an dem Herkogthumb zum Berge vnd zu Göllich
gnediglich geliehen vnd vorschrieben hett/nach laut der Key-
serlichen Brieffe/darüber außgangen/Vnd so nun der Hoch-
geborne Fürst/vnser lieber Schwäher/Herr Carl Herkog
zu Burgundi/seliger gedechtniß/den Hochgebornen Arnol-
den/Herkogen zu Gellern/vnd Göllich/vnd Graffen zu
Sutphen/auch seliger gedechtniß/von dem vnbilligen Ge-
fengniß seines Sohns/Herkog Adolffs von Gellern erledig-
get/vnd derselbige Herkog Arnolt solcher vnbillichen frevent-
licher handthat halber seines Sohns/jetzgerührt/denselben
seinen Sohn enterbet/vnd dem gemelten vnsern Schwäher
seligen seine Land/nemlich die Herkogthumen Gellern vnd
Göllich/mit sampt der Graffschafft von Sutphen/verpfendet
vnd erblich vbergeben/darauff vorziehen/vñ merckliche Coste
vnd arbeit daran gelegt/vnd gethan hat/als denn das män-
niglichen kündig vnd offenbar/dadurch seine Liebe zu solchen
Landen kömen/vnd berechtiget worden ist/Vnd denn die dar-
nach durch Heyrath desselben vnser Schwähers/einige ver-
lassene Tochter/vnser lieben Gemahln/seliger gedechtniß/erb-
lich an vns kommen vnd gefallen seyn/das wir vns alles genk-
lichen vorziehen vnd fallen lassen/Sondern angesehen vnser
lieben Dheimb/Herkog Ernstes vnd Herkog Albrechts Ges-
brüdere von Sachsen/Churfürsten/vnd Fürsten/angeborene
nahe gesipte Freundschaft/auch des genandte vnsern lieben
Herrn

Herrn vnd Vaters geneigten vnd gnedigen willen / zu ihne
tragen / darzu ihr vollbrachte dapffere Dienst / vnd die
sie vns / vnd dem heiligen Reiche / zukünfftiglichen thun sollen /
vnd mügen / vnd auff das desselben vnsers lieben Herrn Va-
ters fußstapffen darinnen von Vns vnverruckt gefolget
werde.

So bekennen wir öffentlich an diesen Brieffe / vnd thun
kund allermenniglichen / daß wir den obgenenten vnsern
Oheimen / Churfürsten vnd Fürsten von Sachsen / vnd ihren lei-
bes Lehens Erben / die vorgeschriebenen vnsers lieben Herrn
vnd Vaters leihunge des anfalls der Herzogthumb / zum
Berg vnd zu Göllich mit allen ihren zu- vnd eingehörungen
gnediglichen gewilliget vnd zugelassen / ihne auch beyden / den
von newen / als Römischer König geliehen vnd vorschrieben
haben.

Bewilligen / lassen zu / leyhen vnd verschreiben / auch ge-
genwertiglichen / in krafft diß Brieffs / als ob geschehen / daß
die genante Herzogthumb zum Berg vnd zu Göllich man-
gels halben rechter Männlicher Leibes Lehens Er-
ben vorlediget / daß denn die zustund vnd ohne mittel /
an die obgenandten vnser Oheimen / Churfürsten vnd Für-
sten von Sachsen / vnd ihre Leibs Lehens Erben ledig-
lichen vnd vnverhindert kommen vnd gefallē sollen /
die darnach mit allen Prælaturn, Graffschafften / Herrschaff-
ten / Manschafften / Lehn vnd Lehnshafften / Gerichten / Ge-
rechtigkeite / Wildbahnen / Strassen / Zollen / Gleiten / Herr-
lichkeiten / Nutzungen / vnd gemeiniglich mit allen vnd jegli-
chen zu- vnd eingehörungen / klein vnd groß / nichts außge-
nommen / sondern in aller vorgesehener / geübter
vnd hergebrachter weise vnd maß / als die Hochge-
bornen

bornen Fürsten Wilhelm/sekund Herzog zu Sülch vnd zum
Berge/vnser Oheim vnd Fürst/ auch seine Erben vnd Vor-
fahren seligen/die innegehabt/besessen/vnd gebraucht haben/
Einzunemen / von Uns/ vnd dem heiligen Reiche/ innen
zu haben / zu besitzen / vnd zu gebrauchen / zu verdienen / vnd
sich davon zu halten / mit aller pflicht / als sich von solchen
Fürstenthumen gebüret vnd herkommen ist/genzlich ohn ab-
les gefehrde. Mit Brkunde dieses Brieffes / mit vnserm
Königlichen anhangenden Insiegel gebrochen halb dieser zeit
vnser Majestatis Insiegels besiegelt / vnd geben in vnser
Stadt Zellazin / auff den achtzehenden tag des Monats Se-
ptembris, als man zahlt nach Christi vnser lieben HERN
Geburt / Vierzehenhundert vnd im sechs vnd achtzigsten/
vnser Reichs im ersten Jahre.

Ad mandatum Domini Re-
gis proprium.

Meta.

I Lucas.

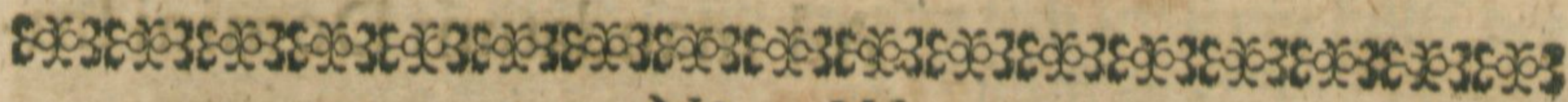
Copia

N^o. III.

Copia König Maximilian Confirmation, vnterm
Dato Wormbs/ Dinstags nach Nativitatis Mariæ,
Anno 1495.

Diese obgemelte vnser Vorschrei-
bung vnd Begnadung / wie die von Wor-
ten zu Worten lauten / haben wir Maximilian
regierender Römischer König / aus vn-
ser Königl. Macht / Vollkommenheit
vnd Rechten gewissen / von newest bestetiget vnd Confir-
miret, daß wir für Vns vnd vnser Nachkommende am Rei-
che / jetzt als dann / dann als jetzt / in crafft dieser vnser
eigen Handschrifft ganz mechtig Roboriren vnd bekennen /
als trewlich vnd vngeschrlich. Datum Wormbs / Dienstag
nach Nativitatis Mariæ, 1495.

Maxim. St.



N^o. IV.

Copia Keyser Maximiliani I. Nutzettels / gegeben
zu Cölln den 20. Septemb. An. 1512.

Wir Maximilian von Gottes
Gnaden / Erwehltter Römischer Keyser / zu
allen zeiten Mehrter des Reichs / In Ger-
manien / zu Hungern / Dalmatien / Croa-
tien / etc. König / Erzhertzog zu Osterreich /
Hertzog zu Burgundi / zu Brabant / vnd
Phallens Grave / etc. Bekennen / daß vns der Ersam / vnser
vnd des Reichs lieben getrewen / Wolff von Weißbach / Ca-
sar

far Pflug / vnd Lorens Zoch / lerer der Rechten / als Botschafften vnd Anwalt der hochgeborenen Friderichen / des heiligen Reichs Erzmarschalch / Johansen Georgen Ewigen Gubernator der Friesland / vnd Heinrichen Herzogen zu Sachsen / Landgraven in Döringen / vnd Marggraven zu Meissen / vnsern lieben Oheimen / Churfürsten / Fürsten vnd Stadthalter / auff diesen Reichstag zu Trier / auch hie an stadt / vnd von wegen der obgemelten Churfürsten / vnd Fürsten von Sachsen ersucht vnd gebeten haben / ihnen die Fürstenthumb Göllich vnd Berg / als Römischer Keyser gnediglich zu verleihen.

Zu vrfund / vnd in krafft diß brieffes besiegelt / vnd vnserm anhangenden Insiegel / geben in vnser vnd des heiligen Reichs Stadt Cölln / am zwanzigsten tag des Monats Septembris, nach Christi geburt funffzehen hundert vnd im zwölfften / vnser Reiche des Römischen im sieben vnd zwanzigsten / vnd des Hungerischen im drey vnd zwanzigsten Jahren.

Ad mandatum Domini Imperatoris proprium.

per regem

C. P.

Serntiner Sst.

Reta.

Nº. V.

Copia Keyser Carols des fünfften Schreiben / an die Chur vnd Fürsten zu Sachsen / vom Dato Brüssel / 6. Septemb. An. 1521.

Carl

Carl von Gottes Gnaden / Erwehltter Römischer Keyser / zu allen zeiten mehrer des Reichs.

Nachgebornen lieben Oheim Chur Fürst vnd Fürsten / als wir von vnserm nechstgehaltenen Reichstag / in vnser Nider Burgundisch lande kommen seyn / hat vns der Hochgeborne Johans Herzog zu Cleve / vnser lieber Oheim vnd Fürst / abermals angelangt / vnd demütiglich gebeten / ihme die Fürstenthumb Göllich vnd Berg / auch die Graffschafft Ravensberg / zu seinen Rechten zu leihen / mit dem erbieten / wer deshalben spruch / vnd forderung zu ihme zu haben vermeint / demselben wolte er laut vnser / vnd des Reichs auffgerichtete Ordnung Rechtens seyn. Nun haben wir befunden / wann wir ihme dieselbe belehnung weiter weigern / daß er sich an den König von Franckreich schlagen / vnd vns vnd dem Reiche / an vnsern Erblanden / wie der von Geldern / widerwertig seyn / vnd nicht desto minder sich selbst mit hülff des von Franckreich vnd Geldern / bey Göllich vnd Berg / handhaben / das dem Reich vnd Deutscher nation zu mercklichen vnfall zu schaden reichen würde / vnd deshalben in trefflichen Rath beschlossen / daß vns gebühren / vnd solcher sorgseltigkeit halben / die nothdurfft erfordern wolle / ihme die belehnung vber solch sein rechtmessig begeren vnd erbieten lenger nicht vorzuhalten / Wann wir dan den hochgedachten schweren abfall verhüten / vnd ihn jekund wider des Königs von Franckreich gewaltigen vberzug / der nicht allein vnser Erblich Königreich vnd Lande / sondern auch das heilige Reich mit mercklichen berürt / mit seinen gereisigen / vnd in ander weg / gebrauchen mögen / haben wir ihn mit den gedachten Fürstenthumben vnd Graffschafften / doch nicht anders

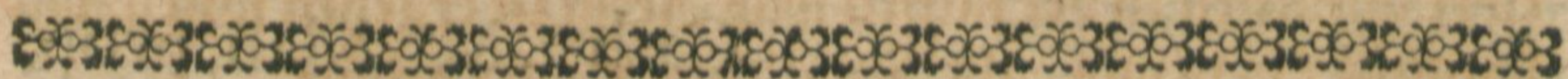
dann zu seinen Rechten belehnet/ vnd sonst mennig-
lich sein Recht vorbehalten / auch darneben ein gleich-
lautende Lehenbrieff von substanz vnd Datum auff Ewer
Lieb fertigen lassen / den wir euch auff ewer begehren zusen-
den wollen / vnd das Ihr hierinnen in Copey findet / mit gnes-
digen vnd freundlichen fleiß begehend / Ewer Lieb wolle der
gemelten beleyung / vnserm Fürsten von Cleve beschehen / kein
beschwerung tragen / denn doch die Ewer Lieben an Ihrem
Rechten ganz vnschiedlich ist / vnd wir zu seiner zeit auff
ewer ansuchen in der sachen was Recht ist ergehen lassen / vnd
handeln / was vns / als Römischen Keyser gebürt.

Wir verkünden auch Ewern Lieben / das wir jekund
in vnser Heer / so in Franckreich ligt / vnd ein starcke Stadt
genand Muses / die mit viel Kürissen / fußknechten vnd ge-
schütz besetzt gewesen ist / eröbert / vnd sich nachmals von stund
für ein ander Stadt gelegt hat / ob Neuntausend wolgerüsten
Pferden / vnd acht vnd zwanzig tausend wehrlich Fußknecht /
vnd dann / mit sambt Päpstlicher heiligkeit / ein grosse anzahl
Kriegsvolk im Herzogthumb Meyland / alles wider den
König von Franckreich haben / vnd Vns täglich rüsten / mit
eigener Person in feld zu ziehen. So seyn Wir mit vnserm
lieben Bruder dem König von Engelland in guter einung
vnd verstendnuß / neben dem allen / so haben vnser getrewe
Landleut / vnd Vnterthan / in vnserm Hispanischen König-
reich anfenglich ein mercklich anzahl Französischer Kürisser
vnd Fußknecht im feld dapfferlich angegriffen / vnd sie al-
le / vnd nachmals zu zweyen mahl eslich mehr erschlagen vnd
gefangen / vnd also vnser Königreich Navarra vnd alles
Französisch geschütz / darumb zu vnsern handen eröbert vnd
bracht / das wir auch jetzt geruhlich wiederumb inhaben / darzu
verhoffen wir die Eydgenossen auff vnser seiten vnd in vnser
soldt

solde zu bringen / vnd also wider vnser feind glücklich Sieg zu erlangen / Solches alles wolten wir Ewern Lieben genediger vnd freundlicher meynung nicht verhalten. Geben in vnser Stadt Prüssel in Braband / am sechsten tag des Monats Septembris Anno 21. Vnser Reich des Römischen im dritten / vnd der andern im Sechsten Jahr.

Ad mandatum Dni, Imperatoris proprium.

Nicolaus Ziegeler vice Cancellarius.



N^o. VI.

Copia Keyser Caroli des V. anderweit Schreibens
an die Chur vnd Fürsten zu Sachsen / sub dato Prüssel /
23. Febr. An. 1522.

Carl von Gottes Gnaden E. Römischer
Keyser / zu allen zeiten mehrer des Reichs / etc.

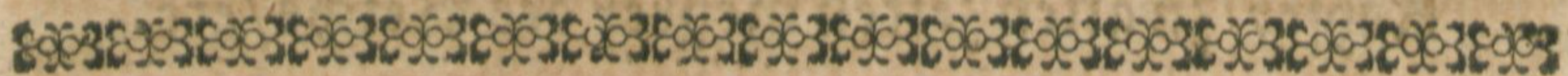
Dochgeborne liebe Dheim / Churfürst / vnd Fürsten / Wir haben Ewer Liebe Schreiben berürent vnser belehnung / dem Herzogen von Cleff / mit Gulich / Berg vnd Ravenspurg beschehen / vernommen / vnd seyn ingedenck / als ihr vns zu Wormbs vmb belehnung derselben Fürstenthumen vnd Graffschafft / auch gebeten / daß wir nach langer handlung / dir vnserm lieben Dheim / Herzog Georgen / durch etliche vnser Rätthe / daraus ein beschließlich Antwort / in Schrift haben zusenden lassen / laut hierinn beschlossener Copen / darauß ihr verstehet / daß wir demselben nichts widerwertiges gehandelt haben / vnd seyn noch wie vor willig / Euch vff ewer begeren / mit Gulich /
H iij Berg /

Berg/vnd Ravenspurg gleicher weise zu belehnen/ denn vnser Will vnd Gemüt nie gewesen/vnd noch nicht ist/ jemandts seine gerechtigkeit zu nemen/ oder zu schmelern/Solchs wollen wir Ewer Liebden gnediger vnd freundlicher meynung nicht verhalten. Geben in vnser Stadt Prüssln in Braband / am 23. tag Februarij, Anno 22. vnser Reichs des Römischen im dritten Jahren.

Carol.

Ad mandatum Cæsareæ &
Cath^{ca}. M^{ca}. Man. prop.

Den Hochgebornen Friderichen / des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch/Auch Johansen/vnd Georgen Herzogen zu Sachsen / Landgrafen in Düringen/vnd Marggrafen zu Meissen/Vnsern lieben Oheimen/Churfürst vnd Fürsten.



N^o. VII.

Copia des Heyraths vortrags / zwischen Herzog Johan Fridrich zu Sachsen/vn Frewlein Sibylla geborne von Gütlich/Eless vnd Berg/rc. de dato Mein^h 8. Aug. An. 1526.

Wir namen der heiligen vnzertheilten Dreyfaltigkeit / Bekennen vnd thun kundt/ Von Gottes Gnaden / Wir Johans Herzog zu Sachsen / des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch vnd Churfürst/Landgraffe in Düringen/vnd Marggraffe zu Meissen/rc. Vnd von desselben gnaden Wir Johans Herzog zu Cleve/Gütlich vnd Berge/Graffe zu der Mark vnd Ravenspurg / Auch Wir Maria / geborne von Gütlich/

Gülich/ Herzogin zu Cleve/ etc. Nach dem vns/ als durch die Wolgeborenen Wilhelmen / Graffen zu Nassaw/ etc. Philipsen/ Grafen zu Solms/ Wilhelm Grafen zu Newmar/ unsere besondere günstige lieben vnd getrewen/ aus sonderer wolmeynung einer Ehestiftung / zwischen dem Hochgeborenen Fürsten / Herrn Johans Friderichen Herzogen zu Sachsen/ vnsers Herzog Johansen Churfürsten Sohn/ an einem/ vnd der Hochgeborenen Fürstin / Frewlin Sibyllen / vnsers Johans Herzogen/ vnd Maria/ Herzogin zu Cleve/ etc. eltester Tochter / am andern / in handlung gebracht möcht werden / sich emsig vnd fleissig bemühet / auff welches mit vns beyderseits bewilligung die sache dahin gediegen / das vnsere Sohn vnd Tochter / mit vns Maria Herzogin zu Cleve/ etc. zu Cölln am Rhein die Wochen nach Quasimodogeniti jetziger Jahrzahl / zu besichtigung vnd freundlicher vnterrede/ einkommen / vnd aus dem ihre Liebden gefallen zu eingetragen/ auff welche Articul / doch auff vnsere gefallen vnd bewilligung / Nemlich / Das wir zu Franckfurt vnsere Rätthe / mit gnugsamer vollmacht auff den ersten tag des Monats Augusti einschicken solten/ vnd vber solches sich zugetragen/ das aus bewegenden vrsachen / mit vnsere beyderseits bewilligung solche Wahlstadt auff bestimpten tag gegen Meinz einzukommen verendert / doch wie zu Franckfurt hette geschehen sollen/ handlung fürzuwenden.

Demnach wir die Wolgeborenen vnd Edlen/ Ehrwürdigen / Gestrengen vnd Hochgelahrten vnsere Rätthe / Neven vnd lieben getrewen / nemlich von vnsere des Churfürsten wegen/ Albrechten Graven vnd Herrn zu Mansfeld/ Anargen/ Herrn zu Wildensels / Hansen von Winckwis Ritter / vnd von vnsere Herzogen vnd Herzogin von Cleve wegen / Wilhelm / Herrn zu Kenneburgk vnd Sughen vnsere Hoffmeister/ vnd Drost zu Borne / Winrichen von Duhne / Graffen

fen zu Limburgk vnd Falckenstein / Herrn zum Oberstein /
Herrn Siebert von Rißwich / Probst zu Altensehe vnd Chur /
vnsern Cansler / Johan von Polent / vnsern Landdrossen vn-
sers Landes zu Gūlich vnd Amptman zu Wilhelmstein / Ber-
ner von Valent vnserm Amptman zu Wessenberg / Elbricht
von Valent vnserm Erbmarschalch vnser Landes zu Cleve /
vnd Drossden vnser Landes zu Dienstflecken / Wilhelm von
Nesselreyde vnsern Hoffmarschalch vnd Amptman zu Win-
decken / Caspar von Eluerfelde / vnserm Amptman zu Wets-
ter vnd Huerd / vnd Meister Peter von Clepis Doctor / in
den saehen endlich zu schliessen / mit gnugsamer vollmacht ab-
gefertiget / Auff welches denn bemelte vnser gevollmechtiget
Rāthe / ihre vollmacht gegen einander vbergeben / vnd folgend
Articul eintrechtiglich entschloßen / vnd sich der endlich ver-
tragen haben / Nemlich vnd also :

Das vnser des Churfürsten Sohn / Herzog Johans
Friderich / dergleichen vnser / Herzog Johansen vnd Ma-
rien / Herzogin zu Cleve / vnd Gūlich / elteste Tochter / Frāw-
lein Sibilla / ein ander zum Sacrament der heiligen Ehe / ha-
ben sollen / derselben vnser Tochter / wollen wir Herzog vnd
Herzogin zu Cleve vnd Gūlich / fünff vnd zwanzig tausend
gūlden in guten gengen vnd wichtigen Rheinischen goltgūl-
den Churfürstlichen schlages / vnd ob die bezahlung solcher
mittgiffte / nicht mit Rheinischen gūlden gēzlich bezahlt kōnte
werden / sol vnter solcher bezahlung der halbe theil mit Dup-
pelducaten / Nobeln / Engellotten / Chronen / Lawen nach
wiederung wie die zu Franckfurt gelten / genommen werden /
auff den tag vnd zeit / wan das Ehelich beylager gehalten / zu
Heyrathgelde entrichten / vnd bemelten vnsern lieben Ehe-
men vnd Schweher / den Churfürsten zu Sachsen / vnd vn-
sern zukünfftigen Eydem / do durch ihre L. billich vnd wol
genüget / zu handen stellen / vnd dencklich ohne allen verzug be-
zahlen.

zahlen. Wir wollen auch dieselbe vnser liebe Tochter Freiwil-
lin Sibillen/mit städtlichen vnd ehrlichen geschmuck vnd an-
dern/ auch mit einem Silbergeschirr/ wie einer Fürstin eignet
vnd gebühret/ versehen vnd abfertigen. Dargegen wollen wir
der Churfürst von Sachsen etc. dieselbe vnser Sohn zu
künfftige Gemahl jährlich mit fünfftausent vnd sechshundert
gülden be Leibzüchtigen lassen / vnd in solche summa des jähr-
lichen Einkommens der Leibzücht sollen keine Rente oder
Nutzung / so sich in Leibzücht nicht anzuschlagen gebüren/ ge-
zogen oder angegeben werden. Vnd wiewol wir in vnsern
Chur-vnd andern Fürstenthumen / drey örter / nemlich / Ei-
senach / für einen / Colditz vnd Leisnitz / vor den andern/
Schweinitz vnd Seidaw / vor den dritten / auff welchen die
Leibzücht vermacht solt werden/ haben vorschlagen lassen/ al-
so / vnd mit der maß / daß vnser Oheimen vnd Schwägers
des Herzogen / vnd vnser Neumen vnd Schwägerin / der
Herzogen von Cleve Rätthe/vnter solchen Amptern die wahl
der Leibzücht haben solten/vnd welcher ort ihnen gefellig/daß
auff denselbigen die Leibzücht auffgericht würden / mit anbie-
tung / ob solch Ampt die summa/ fünff tausent vnd sechs hun-
dert Gülden jährlicher Rent / nicht ertragen würde / daß von
andern vnsern Churfürstlichen / oder Fürstlichen einkömen/
dasselbige solte ergenket / vnd zu genüge erfüllet werden.

Wiederumb/ ob die Ampt/so zu Leibgedinge angenom-
men/höher vnd mehr/dann die benente summa/ertragen wür-
de/ solte die vbermaß am süglichsten davon abgezogen/ doch
dermassen vnd also / daß in allewege die jährlichen Renthe
sich auff fünff tausent vnd sechs hundert gülden erstrecken sol-
ten/Aber aus dem/daß die Clevischen Rätthe/vmb die erbaw-
ung der behausung / auch gelegenheit derselben nicht gewust/
ist endlich abgeredt vnd bewilliget / daß es mit der vollziehung
des Leibguts / bis daß gemelter vnser Sohn / dieselbe seiner
zukünfft

J

zukünfft

zukünftigen Gemahl heimbringen würdet/bestehen sol / Als
dann sollen Ihre Liebden vor sich selbst / oder durch die ihren
besehen lassen/an welchen vnter den angezeigten enden jr Lieb
wollen die Leibzucht haben / vnd wo als denn ihrer Lieb solli-
ches am gefelligsten / wollen wir oder vnser Erben zum fürs-
derlichsten/vnd ohne wegerung solche Liebzucht/ mit gnugsam-
er verschreibung/ auffrichten vnd vollziehen / Ihrer Liebe
auch denselbigen angenehmen ort / mit aller Gerechtigkeit
vnd Herrligkeit verpflichten/ außgeschlossen die Jagt/darzu
sol Ihre Liebe der Fischereyen/auch vnser Wälde/zu Brenn-
vnd Sawholz/zu notdurfft der Gebewden/des Wiedemsis/
zu gebrauchen haben/auch klein Wild/als Hasen vnd Feders-
thier/sollen Ihrer Lieb fahen zu lassen vorbehalten seyn.

Wir wollen Ihrer Lieb auch zu vnterhaltung Ihrer
Lieb Fürstlichen Küchen jährlich als denn zwanzig stück
Hirsch oder Wildprät / zwanzig guter Schwein / dreissig
Rehe / ein jegliches wenn es zu seiner zeit am besten ist / ober-
antworten / vnd zu zustellen / verordnen.

Wann es dann der allmechtige nach seinem göttlichen
willen also schicken würde/ daß vnser des Churfürsten Sohn/
eher dann dieselbige Sr. Liebe zukünftige Gemahl mit tode
abgehen würde/als dann vnd nicht eher/sol Ihrer Liebe solch
vermechniß / dasselbige ihr lebenslang zu gebrauchen/ zusten-
dig seyn vnd bleiben/vnd dasselbige wie Leibzuchts gewonheit
ist / zu geniessen haben.

Ob auch der Allmechtige/ bemeldten vnsern Sohn vnd
Tochter keine Erben verleihen/vnangesehen/welches der all-
mechtige am lengsten fristen würde/ist abgeredt/daß kein wie-
derfall am Heyraths Gut wieder hinder sich fallen / sondern
bey dem Hause zu Sachsen/ ohne alle forderung vnd anspra-
che bleiben sol. Wir obgedachter Churfürst / oder vnser
Erben wollen/vñ sollen auch Ihrer Liebe ein Silbergeschirr/
wie

wie sich dann einer Fürstin gebüret / vnd bey dem Hause zu
Sachsen gebreuchlich herkommen ist / Dergleichen Bettge-
wand / dadurch sie sich ihrem Stande nach zu erhalten hat/
samt dem Getreidicht / vnd allem Vorrath / so auff den Heu-
fern Ihrer Liebe zur Leibzucht vormacht / auch dergleichen
Ihrer Liebe Kleinoter vnd Silbergeschirr / so Ihr Lieb mit
sich bringen würdet / darzu die / so Ihrer Liebe geschenecket / oder
von vnserm Sohn / Herzog Hans Friederichen gegeben wer-
den / oder Ihre Liebe selbst machen liessen / folgen lassen.

So denn durch schickung des Allmechtigen / Ihre Liebe
vnsern Sohn vberleben würden / sol Ihrer Liebe das Leibge-
ding / nach außgang vier Wochen / samt allem dem / so auff
solchen Schlossen / wann der fall geschicht / seyn würdet / ein-
gereumet werden / daß dann die zeit ihres lebens Ihre Liebe
sollen zu gebrauchen haben. Würde sich aber begeben / daß
Ihre Liebe nach solchem tödtlichen abgang ihres Herrn vnd
Gemahls / sich wiederumb verehlichen würde / als dann sol in
vnser des Churfürsten zu Sachsen / vnd vnser Erben vnd
nachkommen willen vnd gefallen stehen / ob Wir Ihre Liebe
auff dem Leibgute ihr lebenslang wollen lassen / oder sie darab
lösen / Vnd disfalls / wann Wir oder vnser Erben oder nach-
kommen / Ihr Liebe zu lösen willens / sol Ihre Liebe mit funff-
zig tausent gülden an gutem vnverschlagenen wichtigem gol-
de / von berührtem Leibgut gelöst werden.

Wan wir auch die ablösung zu thun geneigt / sollen Wir
oder vnser Erben / solches Ihrer Lieb / ein halb Jahr zu vor
verkünden / vnd so die auffkündigung geschicht / als dann sol-
len Wir / vnser Erben vnd nachkommen die lösung zu thun
vorpflichtet seyn. So denn die lösung geschicht / sol Ihre Lieb
auff die bestimpte zeit gegen vberantwortung funff vnd zwanz-
zig tausent gülden das Leibgut abtreten / vnd ihrer Liebe
vormechtniß Brieffe vberantworten. Dagegen Ihre Liebe

wiederumb vnd zu erfüllung der funffszig tausent Gùlden / sol
ein ander vorschreibung vbergeben werden / auff funff vñ zwanz-
zig tausend gùlden / lautenden in zweyen Jahren / vnd jedes
jahres dreyzehendhalb tausent gùlden / zu Leipzig oder Erffurt
zu entrichten / vnd sol in ihrer Lieb gefallen stehen / der benan-
ten beyden örter einen / da ihre Lieb der bezahlung erwarten
wollen / anzuzeigen / Doch daß solche anzeige allwegen ein halb
Jahr zu vorn von Ihrer Liebe beschehe. Es sollen auch die-
selbigen funff vnd zwanzig tausent gùlden / dieweil die unbe-
zahlt / jedes jahres nach Landes gewonheit / funff gùlden auff
hundert zu rechnen / verzinset werden.

Ob dann durch die lösung vnd nicht Todesfall das Leib-
gut zu dem Hause zu Sachsen wieder komen würde / als denn
sol Ihre Lieb Uns oder vnsern Erben dasselbige mit vorrath
vnd bauung / in aller massen wie Ihrer Lieb solches eingean-
wortet / wiederumb verlassen / Doch Ihrer Liebe / ihre Kleider /
Eleinot / Silbergeschirr vnd fahrende Güter / vber das / so Ihre
Liebe in der behausung funden / vorbehalten seyn.

Wo auch Ihre Lieb mit vnserm Sohn Kinder erzeuget
hette / vnd wir die ablösung / wie obberührt / thun würden / sol
das geld der ablösung / nach Ihrer Liebe tödtlichem falle / die
helffte wiederumb zu rüch / auff vnsern Sohns Kinder / vnd so
sie sich / wie gedacht / verendert / vnd mit Ihrer Liebe andern
Gemahl auch Kinder erzeuget / die ander helffte auff dieselben
andern Kinder kommen vnd gefallen. Würde aber Ihre Lieb /
wie berührt / mit vnserm Sohn Kinder erzeuget haben / vnd
mit Ihrer Lieb andern Gemahl keine / sol dennoch die helffte
vnsern Sohns Kindern heimfallen / vnd Ihre Lieb / die ander
helffte ihres gefallens zu wenden haben. Der Morgengabe
halben ist es dermassen abgeredt / daß Wir Herzog Johans
Churfürst durch vnsern Sohn / dieselbe Sr. L. Gemahl / wie
das herkomen des Hauses zu Sachsen ist / bemorgengaben /
vnd versorgen wollen lassen. Für-

Fürder ist abgeredt / bewilliget vnd beschlossen /
ob Wir Herzog Johans vnd Maria / Herzogen zu
Gleve vnd Göllich / keine Männliche Erben hinter
vns verlassen würden / die fürder keine Erben vor-
liessen / als dann sollen unsere Fürstenthumben / Gle-
ve / Göllich / Berge / die Graffschafften von der
Marck / vnd Ravensperg / sampt allen Gütern / ein-
vnd zugehörungen / an vnd zufellen / Gerechtigkei-
ten / vnd was Wir oder unsere Männliche Erben
hinter vns verlassen würden / nichts außgeschlossen /
mit Landen vnd Leuten / wie Wir oder unsere Män-
liche Erben das gebraucht / oder hetten gebrauchen
mögen / an gedachte unsere elteste Tochter / Frewlein
Sibylla / Herzog Johan Friederichen / Ihrer Lieb
Gemahl / vnd ihrer beyder Liebden Erben / ob sie
die miteinander zeugen würden / kommen vnd geer-
bet seyn / der sich denn die Landschafft halten solten.

Wir wollen auch / heissen vnd befehlen / daß unsere Land-
schafften / so bald als das Eheliche Beylager / bemeldter Für-
ste / mit benendter vnser Tochter / gehalten / gnugsame vorsich-
erung durch bey Briese geben / ob sach / daß wir ohn Män-
liche Erben verstürben / daß sich all unsere Fürstenthumb /
Graffschafften / Herrschafften / Land vnd Leute / die wir jeso
haben oder künfftiglich gewinnen / vnd Vns zufallen möch-
ten / an bemeldte unsere Tochter / Ihrer Liebe gemahl / vnd ih-
rer beyder Leibes Erben / als ihre rechte Landes Fürsten vnd
Herrschaffen halten sollen. Vnd wenn wir nach dem willen
des Allmechtigen keine Männliche Leibes Erben hinter vns
vorlassen würden / vnd also die Fürstenthumb vnd Lande vnser

rer eltesten Tochter / vnd Ihrer L. Gemahl / Herzog Hans
Friederichen heimgefallen seynd / ist fürder abgeredt / daß zu
den Heyrathgut den andern zweyen Töchtern / als denn bins
nen vier Jahren / vor alle Gerechtigkeit so sie an allen vorlas
senen Landen vnd Gütern / Kleinotern / Parschafften / Sil
bergeschirr / fahrenden Haabe vnd andern / nichts außgeschlos
sen / gehalten möchten / hundert tausent / vnd sechzig tausent
Gülden sollen gegeben / bezahlt / vnd auff folgende tagezeiten
entrichtet werden. Nemlich :

Vierzig tausent gülden / wenn das jahr nach dem anfall
verschieden / vnd dann allewegen / auff solche zeit / die nechsten
drey Jahr / folgend / so der erste termin vnd tagzeit bezahlt /
vierzig tausent gülden entrichten / Dermassen vnd der gestalt /
daß die hundert tausent / vnd sechzig tausent gülden in auß
gang der vier jahr / ob Gott solchen fall schicket / daß keiner aus
vns männliches geschlechts geboren / vnd am leben seyn wür
de / durch vnser Herzog Johans Churfürsten / oder vnser
Erben / vergnütet vnd entrichtet werden. So auch der All
mechtige vns mehr Töchter verleihen würde / solte doch der
halben die Summa / im falle / ob wir keine männliche Erben
verliessen / dadurch nicht gemehret werden / sondern sollen ab
le an den hundert tausent vnd sechzig tausent gülden gesett
iget / vnd damit aller ihrer gerechtigkeit entsetzet / vnd aller an
sprachen zu frieden gestalt seyn / Dieselbigen Töchter so vns
Gott mehr verleihen würde / sollen als wol / als die wir jetzt ha
ben / an denselbigen hundert tausent vnd sechzig tausent gül
den / so ihnen vor ihre gerechtigkeit gereicht / berechtiget / auch
keines anfalls an den Landen / vnd andern / wie vorgemelt / wei
ter gewertig seyn. Würde aber eine vnser Tochter ohne leib
bes Erben abgehen / als denn solte solche Summa der hun
dert tausent vnd sechzig tausent gülden / so wir zu außstat
tung ihrer gerechtigkeit gemacht hetten / auff die andere vnser
Töchter

Töchter vnd ihre Erben/keine außgeschlossen/so viel der seyn
würde/ gefallen seyn/Solcher fall sol auch/ so oft eine vorhey-
rat würde/ versorget werden / vnd wenn wir eine verheyraten
wollen / sol solches mit Rath vnser Herren vnd Freunde / ge-
schehen / auch zu jederzeit / so die Eheberedung gemacht/dem
jenigen/ der das Fräwelein haben soll/angezeiget werden/ wie
er des falls halben/so sich der zutragen würde/abgeredt vnd be-
schlossen / Darauff denn auch gnugsame verzicht / vorschrei-
bung/ vnd was noth ist/ von demselbigen Breutigam vnd vns-
ser Tochter/ so verhey Rath würd/solle genommen werden.

Würde aber eine oder mehr vnserer Töchter / ohne rath
vnd willen vnser vnd vnser Herrn vnd Freunde sich verhey-
raten / sol dieselbige an der vorgemelten Summa der hundert
tausent vnd sechzig tausent gülden / keine gerechtigkeit haben/
sondern ihr gebürlicher theil sol den andern vnsern Töchtern/
vnd ihren Erben zugleich heimgefallen seyn / vnd zu gut kom-
men. Vnd so es dann durch schickung Gottes dahin gereicht/
daß wir keinen männlichen Erben verliessen / vnd also die
Fürstenthumb vnd Graffschafften/Herrschaften/Lande vnd
anders/auff vnser Elteste Tochter geerbet hetten / Als denn
sol ihre Lieb drey Schloß / vnd darzu fünff tausent gülden/
jährlicher Rent an gewissen einkommen / nemlich in Fürsten-
thumb Cleve / Buederich / mit zwey tausent gülden / in den
Fürstenthumb Gülich/ Easter/ auch mit zwey tausent gülden/
vnd in Fürstenthumb Berge / Benrada / mit tausent gülden/
zu dem vermechniß / wie hiebevör vermeldet / wenn sie den
todt ihres Gemahles / Herzog Hans Friederichen erleben
würde/ohne wegerung zu ihrem leben zu gebrauchen vermacht
werden / Doch mit dem vorbehalt / so wir Maria Herzogin
obgenant / im leben weren / vns vnsern wiedumb / so wir an
berürten Schlossen haben / nicht benomen / denn desfalls sol
vnser Tochter Fräwelein Sibylla an andern orten auff die
vor-

vorgeschriebene Summa vnd behausung verwiesen vnd versichert werden / als lang / bis wir auch tödlich abgangen seyn. So sichs denn also zutrüge / daß gedachte vnser Tochter vnd Eydam / Herzog Hans Friederich durch vnsern vnd vnser Mannlichen leibes Erben tödlichen abfall / wie berürt / zu vnsern Landen kommen würden / sol vnser des Churfürsten Sohn obgemeldt / ehe denn Sein Liebe die Huldung vnd pflicht von den Landschafften einnimbt / den andern vnsern Töchtern gnugsame versicherung machen / vmb die hundert tausent vnd sechzig tausent gülden / damit Ihre Liebden wissen haben mögen / wo Ihre Liebden solches geldes habhaftig werden / vnd gewertig seyn sollen.

Wir Johans Herzog zu Sachsen Churfürst ꝛ. vnd wir Johans Herzog vnd Maria Herzogin zu Cleve ꝛ. sollen vnd wollen sämptlich mit allem fleiß bey Röm. Key. Ma: vnserm allergnedigsten Herrn / suchen / dadurch Ihre Mayt: auff den fall / ob wir benante Herzog vnd Herzogin zu Cleve vnd Gütlich ꝛ. ohne Männliche Erben abgehen würden / daß als dann Ihre Mayt: verwilligung darzu geben wolten / damit die Lande bey der gedachten Fürstin Fräwlein Sibillen vnser Tochter / vnd den Erben / so Ihr Lieb mit vnser des Churfürsten zu Sachsen Sohn / mit Götlicher hülff zeugen würden / bleiben / vnd daß Keyserliche begnadung vnd bestetung darüber erlanget werde.

Die fürderung so wir Herzog Johans Churfürst / anmassen / vnd wir Herzog Johans / vnd Maria / Herzogen zu Cleve vnd Gütlich nicht gestendig / dieselbige sol hiemit jedem theil / vnvorgreifflich seyn vnd bleiben. Der Hochzeit vnd heimfarth halben / diemeil die Räte sich des nicht endlich vergleichen haben / wollen wir der Churfürst zum fürderlichsten zu vnsern

vnsern Oheimen vnd Nuhmen / Schwäher vnd Schwähe-
rin / dem Herzogen vnd Herzogin zu Cleve 2c. schicken / vnd
vns desselbigen mit Ihren Liebden endlich vnd förderlich zu
geschehen vergleichen.

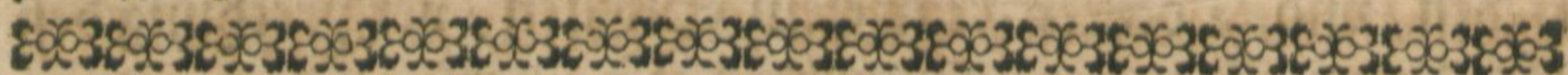
Nach dem denn berürte vnserer geschickte Rätthe vnd vera-
wanten / so allenthalben auff vnserer von vns beyderseits gege-
bene Vollmacht abgefertiget seynd worden / Befehl vnd ge-
walt haben / zwischen vnsern Sohn Herzog Hans Frieder-
ichen / vnd Tochter Fräwelein Sibyllen / versprechung des
Ehelichen Standes zu thun / vnd also einer von dem andern
zu nehmen / wie sie denn insonderheit / im falle so den dingen
allenthalben / wie dann beschehen / maß gefunden / vnd dieselbi-
gen vnserer beyderseits Rätthe / mit vnserer bewilligung von vn-
sern Sohn vnd Tochter / die versprechung der Ehe / mit den
Worten de presenti zu thun / gevollmechtiget seyn.

Demnach vnd also in voller macht vnserer Sohns vnd
Tochter die Ehe versprochen / vnd mit vberantwortung der
Vollmacht zugesagt haben / zu welchem bewilligten ange-
nommenen Ehestande / der Allmechtig / denselbigen vnsern
Sohn vnd Tochter / gnad vnd wolfarth gnediglichen verleih-
en wolle / welches wir Ihren Liebden hiemit von Gott dem
Allmechtigen wollen gewünscht haben.

Nach dem denn solche verhandlung / auch vollstreckung
der Ehlichen gelübdnüß / die benandte vnserer Rätthe / als vnse-
re darzu gevollmechtigte beredt / beschlossen / vnd von wegen
vnserer Sohns vnd Tochter / Herzog Hans Friederichen / vnd
Fräwelein Sibyllen / auff ihre vollmacht vollstreckt vnd gelob-
bet haben / Als bewilligen / gereden / vnd geloben wir / daß als
le Artikel in diesem vortrage / vnd auffgerichter vollzogener
Ehegelöbnis begrieffen / bey vnsern Fürstlichen Würden / stet /
feste solle gehalten werden.

Des zu vrfund / haben wir diesen vertrag vnd bewilligte
R Ehe

Eheberedung/gank zwiefacht mit vnserm anhangenden In-
siegel bekräftiget/der eine/Wir der Churfürst/vnd die ander/
Wir Johans Herkog / vnd Maria Herkogin zu Cleve vnd
Gülich / 2c. an stat vnser Sohns vnd Tochter genommen
haben. Geschehen zu Meins / am Mittwoch des achten ta-
ges des Monats Augusti, nach Christi vnser lieben HErrn
Geburt / Tausent fünff hundert / vnd im sechs vnd zwanzig-
sten Jahre.



N^o. VII.

Copia der Landschafft Gülich / Berge vnd Ravens-
spurg Nevers/ gegeben Sontag Reminisce-
re, Anno 1527.

Wir Räte / Ritterschafften / Bür-
germeister / Schöppen / vnd Räte der semtlichen
Städten der Fürstenthumben vnd Landen / GÜ-
lich / Berge vnd Ravensberg / thun samen fundt
allermenniglich / daß jekund also kurz hievorn devernitz / die
Durchleuchtize Hochgeborenen Fürsten / vnsern gnedigsten
vnd gn. digen lieben Herrn / Herrn Johansen Herkogen zu
Sachsen Churfürsten / Landgrafen in Düringen vnd Marg-
grafen zu Meissen / vnd Herrn Johansen Herkogen zu Cleve /
Gülich / Berge / Graff zu der Marckte vñ zu Ravensberg 2c.
ein sonderliche freundschaft / vnd daneben zwischen beyden
Ihren Churfürstlichen vnd Fürstlichen gnaden Kindern / als
nemlich / Herkog Johans von Sachsen Churfürsten / vnser
eltester Sohn / Herkog Hans Friederichen / vnd Herkog Jo-
hans von Cleve elteste Tochter / Frewlein Sibyllæ ein wiß-
lich / hylig / vereiniget / gethedingt vnd geschlossen / vnd darauff
das Eheliche Beyliegen durch schickung des Allmechtigen
Gottes nun geschiehet / Wie denn die hylichs vorschreibung
darüber

darüber vorfast vnd vorsigelt/ darauff wieder bebrengt/ vnd so den in denselben Heyraths vorschreibung vnter andern beschedinget worden ist/ ein Articul folgende von Worten / zu Worten/ hernach meldende/ Also :

Förder ist abgeredt / bewilliget vnd beschlossen/ ob Wir Herzog Johan vnd Maria Herzogin zu Cleve/ Gülich/ &c. keine Männliche Erben hinder vns verlassen würden/ die fürder keine Erben vorliessen / Als dann sollen unsere Fürstenthumben vnd Landen / Cleve / Gülich / Berge / die Graffschafften von der Marck vnd Ravenspergk/ sampt allen Gütern/ in vnd zugehörunge an vñ zufellen/ Gerechtigkeiten/ vñ was Wir oder unsere Männliche Erben hinder vns vorlassen würden/ nicht außgeschlossen/ mit Landen vñ Leuten/ wie wir oder unser Männliche Erben/ das gebraucht/ oder hetten gebrauchē mögen/ an gedachte unsere elteste Tochter/ Frewlein Sibylla/ Herzog Hans Friederichē/ Ihrer Liebden Erben/ ob sie der mit einander zeugen würden/ kömen vnd geerbet seyn/ der sich denn die Landschaften halten sollen.

Wir wollen auch/ heissen vnd befehlen/ daß unsere Landschaften/ so balde als das Eheliche Beylager bemeldter Fürsten mit genandter unser Tochter gehalten/ gnugsam vorsicherung durch beybrieffe geben / ob sach/ daß Wir ohn Männliche Erben vorstürben / daß sich alle unser Fürstenthumen / Graffschafftē/ Herrschafften/ Landen vnd leute/ die Wir jetzt haben/ oder künfftiglich gewinē / vñ vns zufallē möchten/ an bemelte unsere Tochter/ Ihre Liebden Gemahl/ vnd Ihre beyder Leibes Erben/ als ihre rechten Lands Fürsten/ vnd Herrschafften halten sollen. Dem alles nach/ vnd so die vielgemeldte/ unser gnediger lieber Herr/ vnd auch die Durchleuchtige/ Hochgeborne Fürstin/ unsere gnedige liebe Fraw / Herzog vnd Herzogin zu Cleve/ Gülich/ Berge/ &c. vns sementlichen/ nu nach dem ehelichen Beyliegen/ wie obgemeldt geheissen/ vnd befohlen han/ solchen obgemeldten Articul/ so viel vns allen/ die als

Ihrer Fürstlichen gnaden gemeinen vnd semplichen Vn-
terthanen angehen / vnd bereren mag / mit diesem vnserm by-
brieffe zu bewilligen vnd zubestetigen willen.

Bekennen Wir allesamentlich / vnd ein jeder vor vns /
vor sich / vnserer Erben vnd nachkomslichen / in krafft dis brie-
fes / In dem daß der fall den Gott allmechtig / doch mit götli-
cher Gnaden / in dem besten vorsehne / vnd vprhüten wolle /
also erscheine vnd queme / daß wir vns als den nach inn-
halt desselben Articuls halten vnd leben sollen / doch by also /
daß vnser gnediger Herr von Sachsen solches an Römische
Keyserliche May. vnserm aller gnedigsten Herrn vff seiner
Fürstlichen gnaden kosten Buysen gehvende geld / der Lande
vorwarnen sol / vnd auch den zwoen jungen Töchtern / ihren
zugetheilten penninck / so der fall also queme / als nemlich hun-
dert tausent vnd sechzig tausent Goltgülden / gnugsam zu
vorsorgen / buysen zudon der Landen / Vnd auch daß Ihre
F. G. Ihre F. G. Erben vnd nachkömmlingen Vns alle sement-
lichen / vnd einen jeden besondern / als denn sollen halten / bey
allen Privilegien gewenden / vnd rechten / vnd by gebürlichen
briuen vnd siegeln / vnd darzu jedes Land zu regiren / mit den
vntersassen / darzu gehörende vnd dainne geerbt / vñ gegut / vnd
vns des erstē / vñ vorhin ehe von vns einiche Huldunge gesche-
hen sol / gnugsam scheinbrieffe / vnd Siegel zu geben / als doch
vnser gnedige Herrschafft von Sachsen vns sich des alreide /
mit einem vorseigelten abschied zu Benschborg gegeben / wie
Wir das warlich bericht werden / vorsepflicht vrbunden hat.

Vnd wir Rade / Ritterschafft / Bürgermeistern / Schöp-
pen / vnd Rade der Städte / der Fürstenthumben vnd Landen
Vns geloben alle sementlich in trawen / ehren vñ glauben vns-
sern gnedigen lieben Herrn vnd Frawen von Sachsen / vnd
ihre beeder F. G. Leibes Erben / also vprecht / fremblichen
vnd vestiglichen zu halten / sondern yädt / dargegē zu thun oder
fürzune-

fürzunemen in einicherley maniren, auch han wir vns / inson-
derheit bey ihnen vorbehalten / ob der fall by vns also queme /
vnd vnsern gnedigen Herrn von Sachsen / als denn nicht ge-
legen seyn wolte stets in diesen Landen zu vorbleiben / die zu re-
gieren / daß als denn S. F. G. Stadthaltere vnd Rätthe dar-
zu bequeme von vntersassen der Landen / darinne geerbt vnd
gegudt seyn / sol verordnen / mit vollkommener Macht vnd ge-
walt / in allen sachen in diesen Landen treffende zu handeln /
zu thun vnd zu lassen / gleich ob S. F. G. in eigener person ge-
genwertig were / sonder alle betrug vnd argelist / vnd daß zu
wahrem vrfunde / haben wir Rätthe / Ritterschafften / Bürger-
meistern / Schöpffen vnd Rätthe der Städte wegen / als nem-
lich wir Gülcher / gebeten die Ehrvesten vnd frommen Jo-
han von Valent / Herr zu Wildenberg / vnd Berge Landroß /
Ditterich von Burgscheid / Herr zu Clermont / Erb Hoff-
meister / Herr Wilhelm Vanden / Bengert Ritter / Erb Cam-
merer / Cannen von Kletten / Erbschenck des Landes von Gül-
lich / Rabeth von Plettenberg / Amtman zu Berchheim /
Wilhelm von Gerken / Herr zu Sinzig / Werner von Palant
Amtman zu Wessenberg / Wernern von Schanrade / Herr
zu Heiden / Gordert von Hampfler / Amtman zu Willen /
Wilhelm von Nesselrede / zu Holnterp / vnd Ditterich von
Bereide / Vort Bürgermeister / Schöpffen vnd Rätthe der
Städte Güllich / Duxren / Münster Eyffel vnd Enskirchen /
vnd wir Bergschen Herren gebeten / den Wolgeborenen / Ed-
len / vnd die Ehrvesten vnd frommen Junckern / Byrich von
Duhne / Graffe zu Lymburg vnd Felckenstein / Herr zum O-
berstein vnd Breich / Herr Gerdert Ketteler Ritter / Ampto-
man zu Eluerfelde / Wilhelm von Nesselroda Marschalech /
Amtman zu Windegal / Wolff Quaden Amtman zu Altas-
na vnd Menheim / Wilhelm von Bernsawe / Cammeister
vnd Amtman zu Perke vnd Steinbech / Rabath von Plet-
tenberg /

tenbergk Herr zu Tank/Crein/vnd Drinborn/Bertrem von
Nesselroda Herr zu Steine/Erbschener/Wilhelm Quai-
den/Erbschener des Landes von dem Berge / Herman von
Minckelhusen / vnd Wilhelm Schal zu Sulzen / Bortt /
Bürgermeister/Schöppen vnd Rätthe der Städte / Deysteln
Dorp/Ketingen/Lenepe/vnd Wipperfürde / daß sie ihre Si-
gille/vor sich vnd vns alle sementlich an diesen Brieff wol-
len hengen/daß wir Johan von Valent/Dittrich von Bund-
schen/Wilhelm von der Langert Ritter / Leon von Pletten/
Rebeth von Plettenbergk / Wilhelm von Gerken / Werner
von Valent/Werner von Schenrede/Gedert von Hanxler/
Wilhelm von Nesselroda / vnd Ditterich von Vereide/
Bortt/wir Bürgermeister/Schöppen/vnd Rätthe der Städ-
te Gällich/Duyren/Münster Eyffel vnd Euskirchen / Vnd
wir Wyrnich von Duhno / Graff zu Limbergk vnd Fälfen-
stein/Gordert Ketteler Ritter/Wilhelm von der Nesselriede/
Tilff Quade / Wilhelm von Bernfeue/Rebeth von Pletten-
bergk/Bertrem von Nesselriede/Wilhelm Quade/ Herman
von Minckelhausen/Wilhelm Steil/Bortt/Bürgermeister/
Schöppen vnd Rätthe der Städte Dussfeldorp / Ketingen /
Lenepe/vnd Wipperfürde/Bekennen Perne Gerdan / Zur
Vf selffts vnd mit vnr den ander Rätthe Ritterschafften vnd
Städte der vorgeandten Fürstenthumen mit ihren zubehö-
rungen Landen/vnser Siegel hieran gehangen haben.

Gegeben in den Jahren vnser HErrn/Tausent fünff-
hundert vnd sieben vnd zwanzig / vff Sontag Reminiscere
in der Fasten.



No. IX.

Copia der Landschafft Cleve vnd Marck Revers/
Datirt Condinstag nach Iubilate An. 1527.

Wir

Wir Räte/Ritterschafft/Bür-
gemeister/Schöppen vnd Räte/der sembt-
lichen Städte der Fürstenthumben ind Land
Eleve ind Marck / thon tesamen kond / je-
dermenniglich dat vnd alsoe kurtz hiebevorn
averentz / den Durchlauchtigen Hochgez-
bornen Fürsten vnserm gnedigsten ind gnedigen lieven
Herrn / Herrn Johans Herzogen zu Sachsen Churfürst/
Landgrafen in Düringen ind Marggrafen zu Meissen / Ind
Herrn Johan Herzogen zu Eleve / Gülüch / Berge / Grafen
totter Marck ind tott Rauenberg ayne sonderliche Freunds-
schafft ind dar beneven twissen beyden ören Churfürstlichen
vnd Fürstlichen gnaden Kindern / Als nemlich / Herzog Jo-
hans von Sachsen Churfürstens Eltesten Sohn Herzog
Hans Friederich / ind Herzog Johans von Eleve ältesten
Tochter Frawen Sibillen ein wittentlich / hyllich voreinet/
gededigt vnd zugeschlagen / Vnd darup dat Eliche beyliegen
durch schickung des Allmechtigen Gotts / nun geschiet / wie
dann die hyllichs verschreibungen daröber vorfast ind vorse-
gelt / dar weder beybrenget / Ind so dann in derselber hyllichs
verschreibungen vnder andern bededingt worden ist / ein Arti-
ckel folgende von worten zu worten hieran vnd ludende als es
forther ist abgered / bewilliget vnd beschlossen / Ob wir Her-
zog Johan inde Maria Herzogin keine Männliche Erben
hinter vns verlaten würden / die forther keine Männliche Er-
ben verliessen / als dann sollen vnser Fürstenthumben vnd
Landen Eleve Gülüch Berge Graffschafften vnd ander
Marck vnd Rauenpergk / sampt allen Güetern an vnd
zufellen / gerechtigkeiten / vnd was wir oder vnser Männliche
Erben hinter sich verlaten würden / nichts außgeschlossen/
mit Landen vnd Leuten / wie wir / oder vnseremännliche Er-
ben

ben das gebraucht/oder hetten gebrauchen mügen/an gedachte
vnsere Elteste Tochter Frewlein Sibillen / Herzogin/
Hans Friderichen S. L. Gemahl /vnd beyder L. Erben (Ob
sie die miteinander zeugen würden) kommen vnd geerbet seyn/
Der sich dann die Landschafften halten sollen.

Wir wollen auch / heischen vnd befehlen / das vnsere
Landschafften / so bald als das Ehliche Beylager bemeltes
Fürsten mit genandter vnser Tochter gehalten / gnugsame ver-
sicherungen / durch bybriuen geben / Ob sachen das wir ohn
Männlichen Erben verstürben / das sich alle vnsere Fürsten-
thumben / Graffschafften / Land vnd Leut / die wir jeso haben
oder künfftig gewinnen vnd vns zufallen möchten / an bemel-
te vnsere Tochter / Ihrer L. Gemahl / vnd Ihrer beyder Lei-
bes Erben / als ihre rechte Landesfürsten vnd Herrschafften
halten sollen.

Dem alles nae / ind so viel gemelte vnsere gnedige lieue
Herr / vnd auch die Durchlauchtige Hochgeborne Für-
stinne / vnsere gnedige lieue Frau / Herzog vnd Herzogin tot
Eleve / Göllich / Berge / 2c. das sempftlichen vns na dem Eh-
lichen beyligen / wie obgemeld / geheissen vnd befohlen haben /
solchen obgemelten Artickel / so vel vns allen / die als verre
S. gnaden gemeinen vnd sempftlichen vnterthanen angahn ind
berüeren mach / mit diesem vnserm bybreue to bewilligen ind
to bestetigen willen.

Bekennen wy alle sempftlichen ind ein jeder von vns / vor
sich vnsere Eruen vnd nachkömmling in krafft dieses breffs / In
deme dat de vahl (den Gott allmechtig doch mit göttlicher gna-
de in besten vor sien ind verhüten wile) also erschene vñ queme /
dat wy des als dann nae inhalt desselben Artickels halten vnd
leben sollen / doch by alsoe / dat vnsere gnedige Herr von Sach-
sen / solches an Römischer Keyserlicher Mayt : vnserm aller-
gnedigsten Herrn vñ sine S. G. kosten / buyten gevende geld /
der

der Landen verweuen sol / vnd Innd ouer den tweeen songesten
Töchtern oeren togedeylden penning so der fall also queme/
als nemlich hundert tausent vnd sechzig tausent goltgülden
gnugsam to versorgen / buyten tochoen der Landen / Innd ouer
dat oere S. gnaden / oere S. Gnaden Erben vnd nachkömli-
chen vns alle semplichen vnd einen jeder besonder / als dann
sollen halten / by alten Priuilegien / wonheiten vnd Rechten/
vnd by gebürlichen breuen vnd Segeln.

Innd dartho jeder Land to regieren mit vntersathen dar-
thoe gehörende vnd inne geerfft vnd gegudt / vnd vns das erst
vnd vorhinne / eher von vns einige huldynge geschehen / sol
gnugsame Schinbreue ind sigele to geuen / als doch vnser
gnedige Herr von Sachsen vor sich dat alreude mit einem
versegelden Abscheid tot Bennisberg geueu / (wie wir das
warlichen berichtet worden) verpfflichtet vnd verbunden heffe.

Innd wy Rätthe / Ritterschafft / Bürgemeister / Schöppen
vnd Rätthe der Stedten / der Fürstendomben ind Land vns
gelauen alle semplichen in trawen Ehren / ind gelouene vn-
sern gnedigen lieuen Herrn vnd Frowen von Sachsen / vnd
oerer beyder / Fürst. S. E. Erben also vprecht frommelichen
vnd vestiglichen zu halten / Sondern nett dar legen to don/
oder voir tonemen / enygeley manern / doch wy vonn vns
nyet wieder vorbonden noch gehalten to synn / den Luyth vn-
ser Landschap. Dil hebben wy vns insonderheit hierinne
vorbehalten / off die vall wie vns alle queme / ind vnsern gnedi-
gen Herrn von Sachsen / als denn mit gelegen feyn wolte stets
in diesen Landen to zu vorbleiben / die zu regieren / dat als dann
S. F. G. Stadthalter ind Rätthe dair to bequemen von vn-
tersathen der Landen / dair inne geerfft ind gegudt / wesende / sol
verordnenen / Mit vollkommener macht vnd gewalt / in allen
saacken in diesen Landen treffende to handeln / to doin vnd la-
den gelyck off seine Fürstliche Gnade in eigener person legen
wertich

wertich were / Sonder alle bedroch vnd arglist / Vnd des zu
wahren vrkund / hebben wy Elbert von Palant Erffmar-
schalch / Slanz von Cleve ind Drost / Slanz von Dynnplack /
Johann von Wylick Ritter / Hoffmeister ind Amptman zu
Hetter / Derick von Wickede / Thyns von Loe / Herr Totwif-
sen / Tottholt Wessel von Loe / inn Egemersch / Johan von Al-
denbachin / tot Hoch / Ott von Wylick tot Gemp / Peter von
Aldenbachin tot Lonbitsch / Ambe Lunde / Derich von Eysel /
Herman von Offenbouch / vnd Johan von der Capellen /
Bort / Bürgermeister / Schöppen ind Râthe / Ind Johan
von der Capellen / Bort / Bürgermeistere / Schöppen ind
Raede der Stedte Cleve / Wessel / Emerick / Calcker / Sann-
ten ind Rees / von wegen des Fürstenthumbs Cleve / Vnd
wir Caspar von Elverfelde tot Wetter / Derich von Recke tot
Vnnaue / Johan von Loe tot Boichun / Evert von Margke
tot Sercirten Henrick Ruppinc tot hamme / Gehrt von
Bolswynngen tot Luyden Ampt Lunde / Wennemer von der
Recke / Melchior von Olwuch / Georghart Torgk / ind Thyes
von Aldenbachun / Bort Bürgermeister vnd Râthe der
Städte / sonst Lippe hamme / Vnnar / Camen / Jeseren / Loen /
Schweyerte vnd Layen / von wegen des Landes von der
Marcke / durch geheysch vnd bevehl vnserer gnedigen lieber
Herrn vnd Frowen vor sich / vnd oick durch beeden begehrt /
der ander Râthen / Ritterschapyen vnd Stedesfreunden / der
Fürstenthumben / ind Land obgemelde vnserer Segeln an die-
sen Brieff gehangen. Gegeven in den Jahren vnseres HERRN
Dusent fünff hundert vnd seven in Cuyuntisch / 22. Gonde-
dach na dem Sontag Iubilate.

L. S.
Erffmarschalch.

L. S.
Hoffmeister.

L. S.
Wickede.

L. S.
Thyes von Loe.

L. S. Waf.

L. S. Wessel von Loe.	L. S. Johan von Al- denboichem.	L. S. Dit von Wyllich.	L. S. Peter v. Aldenboi- chem.
-----------------------------	---------------------------------------	---------------------------	--------------------------------------

L. S. Dorick v. Einckel	L. S. Herman von ffenbach.	L. S. D. Johan Cappeln.	L. S. Elev.
----------------------------	----------------------------------	----------------------------	----------------

L. S. Wessel.	L. S. Emerich.	L. S. Calckres.	L. S. Samben.
------------------	-------------------	--------------------	------------------

L. S. Reef.	L. S. Jaspar von El- versfeldt.	L. S. Dorick v. Röcke.	L. S. Johan von Loe.
----------------	---------------------------------------	---------------------------	-------------------------

L. S. Evert v. Marcke	L. S. Heinrich Kup- pinge.	L. S. Gordhart von Poelshwingen.	L. S. Wenemer von de Recke.
--------------------------	----------------------------------	--	-----------------------------------

L. S. Melchior von Solwich.	L. S. Gothart Forek.	L. S. Thyes von Alden- boichin.	L. S. Soest.
-----------------------------------	-------------------------	---------------------------------------	-----------------

L. S. Lippe.	L. S. Hamme.	L. S. Dinnaw.	L. S. Camen.
-----------------	-----------------	------------------	-----------------

L. S. Iserenloen.	L. S. Swirte.	L. S. Lunen.	
----------------------	------------------	-----------------	--

Copia Keyser Caroli des fünfften Confirmation,
 vber den Heyraths vertrag/des Datum stehet Speyer
 den 13. Maij Anno 1544.

Wir Carol der fünffte von Gottes gnaden Römischer Keyser/ zu allen zeiten mehrer des Reichs/ König in Germanien/ zu Castilien/ Arrachgon/ Legon/beyder Sicilien/ Jerusalem/ Hungern/ Dalmatien/ Croatien / Nauarreta / Granaten / Tholeten/ Ballens/ Gallicien/ Mayorica/ Hispaliß/ Sardinien/ Cordubec / Corsica/ Murcien/ Sinnis/ Algarbien/ Algerkieren/ Sieberalter/der Canerischen vnd Indianischen Insulen/vnd der Terrefirme des Oceanischen Meers zc. Erzhertzog zu Osterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Lotering/ zu Brabant/ zu Steyer/ zu Kerntē/ zu Crein/ zu Limburg/ zu Lützenburg/ zu Geldern/ zu Calabrien/ zu Athen/ zu Neopetrien/vnd Wirtenbergk / zc. Graff zu Haabspurg / zu Flandern/ zu Tyroll / zu Görz / zu Bercinen / zu Artoys/ zu Burgundi zc. Pfallenzgrafe zu Hennigaw / zu Holland / zu Seeland / zu Pfirdt/ zu Kieburgk / zu Namur / zu Rossilien / zu Coritonia / vnd zu Zutphen / Landgraff in Elsas / Marggraff zu Burgau / zu Dristani / vnd des heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben / Cathelonia / Asturia/ Herre in Friesland/ auff der Windischen Marckt zu Bertenaw/ zu Bischeana/ zu Melin / zu Halins / zu Tripoli vnd Mecheln / zc. Bekennen für vns / vnd vnser nachkommen am Reiche / öffentlich vnd mit diesem Brieffe / vnd thun kund allermenniglich/ wie wol wir von Röm: Keyf: hohe vnd Würdigkeit / darein vns der Allmechtige Gott/durch seine Göttliche gütigkeit gesetzt hat/ allezeit geneigt seyn / allen vnsern vnd des Reichs Vntertanen

nen

nen / vnser gnade vnd förderung zu beweisen / So seind wir
doch in sonders mehr begirlich / denen vnser Keyserliche gunst
gnediglich mit zu theilen / die vnser vnd des Reichs förderste
glieder seyn / vnd vns die Bürde des heiligen Reichs zu ver-
weisen vnd tragen helffen / vnd sich darinne getrewlich vnd
festiglich beweisen / vnd vnuerdrossen finden lassen.

Wann nun vor vns kommen ist / der Hochgeborne Jo-
hans Friederich Herzog zu Sachsen / Landgraue in Dürin-
gen / vnd Marggrafe zu Meissen / des heiligen Römischen
Reichs Erzmarschalch / vnser lieber Oheim vnd Churfürst /
vnd gab vns zu erkennen / wie das verschiener zeit zwischen
S. L. an einem / vnd der Hochgebornen Sibillen / gebornen
zu Göllich / Herzogin zu Sachsen zc. vnser lieben Muhmen
vnd Fürstin / anders theils / mit bewilligung weiland der
Hochgebornen Johansen / Herzogen zu Sachsen Churfür-
sten seiner gedachts vnser Oheimbs vnd Churfürsten / Her-
zog Johan Friederichen Vaters seligen : Johansen Herzo-
gen zu Cleue / Göllich vnd Berge / vnd Marien gebornen zu
Göllich / Herzogin zu Cleue / seiner Gemahl / als obgedachter
vnserer lieben Muhmen vnd Fürstin / Frawen Sibillen / Va-
ter vnd Mutter eine Ehestiftung auffgericht / vnd mit ihrer
aller beyderseits anhengenden Insiegeln besigelt worden sey /
darin vnter andern abgeredt / bewilliget vnd beschlossen / ob die
gedachten weiland Herzog Johans von Göllich vnd die vor-
genante / weiland Maria / Herzogin zu Cleue / vnd Göllich /
sein gemahl / kein Männlich Erben hinter ihnen verlassen
würden / die förderst kein Erben verliessen / das also dann die
Fürstenthumb / Cleue / Göllich / Berge / die Graffschafft-
ten von der Marckt / vnd Rauensbergk / sampt allen gü-
tern / ein vnd zugehörungen / an vnd zufallen / Gerechtigkei-
ten / vnd was sie oder ihre Männliche Erben hinter ihnen ver-
lassen.

lassen würden/nichts außgeschlossen/mit Landen vnd Leuten/
wie Sie oder Ihre Männliche Erben / das gebraucht / oder
hätten gebrauchen mögen / an gedachte Sibillen / vnd ihnen
Herzog Johans Friderichen / vnd ihrer beeder Erben / ob sie
die mit einander zeugē würden/kömen vnd geerbet seyn/ Dero
sich dann die Landschafft halten/ auch von vns vnd dem heiligi-
gen Reiche/auff obberührten fall/bewilligung/begnadung vñ
bestetigung erlangt werden solte/ alles nach ferners inhalt
eines sondern Articuls / in derselben Ehestiftung begriffen/
welche Ehestiftung / vns der vorgemelte Johans Friderich
Churfürst in original am dato lautent / geschehen zu Mainz
am Mittwoch des achten tages des Monats Augusti / nach
Christi vnser lieben Herrn geburt/ tausend fünffhundert vnd
im sechs vnd zwanzigsten jahren/ fürbracht / vnd vns/darauff
für sich selbst vnd an stadt gedachter Frawen Sibillen seiner
Gemahl fleissig vnd demütig gebeten hat/das wir als Röm:
Keyser in solchen Articul der berürten Ehestiftung vnsern
consens vnd bewilligung zu geben/denselben zu confirmiren/
zu besteten/ vnd zu bekrefftigen/gnediglich geruheten/Des ha-
ben wir angesehen solch sein fleissig bitte auch stete liebe / vnd
neigung die Er zu vns vnd dem heiligen Reich tregt/ darzu
die mercklich getrewen dienste vnd ehr / die sein Verfürdern/
vnsern vorsehen am Reiche / vnd vns bishero gethan / vnd
erzeiget haben / vnd er vns vnd dem heiligen Reiche hinfür
an in fünffzig zeit wol thun mag vnd sol / vnd darumb mit
wolbedachtem muthe/ gutem Rathe/ vnd rechten wissen / den
obbestimpten Articul solcher Ehestiftung / als Römischer
Keyser gnediglich bewilliget / denselben in allen seinen Wor-
ten/Clausulen Inhaltungen/meynungen vnd begreiffungen
Confirmirt bestetet vnd bekrefftet. Bewilligen / Confir-
miren, bestetigen vnd bekrefftigen / den also hiermit von Röm-
mischer Keyserlicher Macht/vollkommenheit / wissentlich in
krafft

Krafft dieß Briefes / Meynen / setzen vnd wollen / daß derselbe
Articul obberührter Ehestiftung in allen seinen Worten /
Puncten / Clausulen / Inhaltungen / Meynungen / vnd Be-
greiffungen / krefftig vnd mechtig seyn / stet vnd fest gehalten /
vnd vollzogen / vnd die gemeldten Fürstenthumb vnd Graff-
schafften / sampt allen Gütern / ein- vnd zugehörungen / an- vñ
zufellen / Gerechtigkeiten / Landen vnd Leuten / auff des vorge-
nandten Herkog Johans Friederichen Gemahl / Frawen
Sibyllen / vnd ihme Herkog Johan Friederichen / im fall / wie
obstehet / vnd denn forderst auff ihre Männliche Lehens Er-
ben / von beyden Ihren Liebden Leibgeboren / nach vermöge
vnd laut eines sondern vortrags zwischen vns / vnd dem
Durchleuchtigsten / Großmechtigsten Fürsten / Herrn Ferdinanden
Römischen zu Hungern vnd Böhheim / König / 2c. vn-
sern freundlichen lieben Brudern / an einem / vnd dem ge-
meldten Churfürsten zu Sachsen / 2c. anders theils / jeko all-
hier auffgericht / kommen vnd fallen / vnd Ihre Liebden / vnd
derselben Männlich Lehens Erben / die zu jederzeit / so oft das
zu falle kömpt / von Vns / vnsern nachkommen / vnd dem heiligen
Reiche zu rechten Fürstlichen Reichs Lehens empfangen /
innhaben / nutzen vnd niessen sollen / vnd mögen / von aller-
männiglichen vnvorhindere / doch Vns vnd dem heiligen
Reiche / an vnser Obrigkeit vnd Gerechtigkait vnvergrieffen
vñ vnschedlich / auch also / daß die art der obberührten
Lehen / durch solche Anwartung vnd anfall nicht vorendert /
Sondern in irem wesen bleiben / vnd nach abgang der ge-
dachten Sibyllen / auff ihre / vnd des vorbenendten Herkog
Johans Friederichen Männlich Lehens Erben / als obste-
het / fallen vnd kommen sollen. Vnd gebieten darauff allen
vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen /
Pra-laten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knech-
ten / Hauptleuten / Landvoigten / Bisthumben / Voigten /
Pfle

Pflegern / Vorwesern / Amptleuten / Schultessen / Bürger-
meistern / Richtern / Räten / Bürgern / Gemeinden vnd sonst
allen andern vnsern vnd des Reichs Vnterthanen vnd ge-
trewen / in was wülden / Stands oder wesens sie seyn / von
Römischer Keyserlicher Macht / ernstiglich / vnd festiglich /
mit diesem briese / vnd wollen / daß sie die vorgenanten Jo-
hans Friderichen / Churfürsten vnd Sibillen sein Gemahl /
Herzogin zu Sachsen / vnd ihre Männliche lehens Erben /
an dieser vnser Key : bewilligung / consens, confirmation, be-
stättigung vnd bekräftigung / nicht hindern noch irren / son-
dern sie dabey gantzlich vnd ohne irrung bleiben lassen / hie-
wider nicht thun / noch jemand andern zu thun gestatten in keine
weise / als lieb einem jeden sey Vnser vnd des Reichs schwere
vngnade vnd straffe / vnd darzu eine Pöen / nemlich tausent
Mark lötiges Goldes zu vormeyden / die ein jeder / so oft er
freyentlich hiewider thete / Vns halb in vnser vnd des Reichs
Cammer / vnd den andern halben theil den obgemeldten vnsern
lieben Dheimb / Mühmen / Churfürsten vnd Fürstin / Herzog
Johan Friederichen zu Sachsen / 2c. vnd Frawen Sibillen
seiner gemahl / vnd ihren Erben vnd nachkommen / als obste-
het / vnnachlässlich zu bezahlen / verfallen seyn / Dhn gederde /
Mit vorkund dis briefes besiegelt / mit vnserm Keyserlichen an-
hangenden Insiegel / Geben in vnser vnd des Reichs Stadt
Speyer / am dreyzehenden tagt Monats Maij, nach Christi
vnser HErrn geburt / funffzehen hundert / vnd im vier vnd
vierzigsten / vnser Keyserthums im vier vnd zwanzigsten /
vnd vnser Reiche im neun vnd zwanzigsten jahren.

Carol

Ad mandatum Cæsaræ & Ca-
tholicæ Mtis. proprium.

L. Oberburger. m. p.

No. XI.

Extract aus dem vortrage / so zu Speyer

den 1. Maij Anno 1544. auffgerichtet.

Witer als der Churfürst zu Sachsen / wie hievor gemeldet / umb confirmation des Gälischen Heyrats vertrages / zum offtermahl vntertheniglichen angesucht vnd gebeten / vnd aber die Röm: Key: Mayt: solches bis vff die zeit hero verzogen / hat doch J. Key. Mayt. zu freundlicher einigkeit / auch allen sachen zu gnaden vnd guten / auff jetzig des Churfürsten zu Sachsen vnterthenig beschehen ersuchen / vnd der Königlichen Mayt: förderung gnediglichen bewilliget / bestimpten Gälischen Heyraths vertrag / nachfolgender maß zu confirmiren vnd zu bestetigen / nemlich / So sichs zutragen würde / daß der jetzige Herzog von Gällich / Gless vnd Berge / oder seine Erben / ohn männlich Lehens Erben todes abgiengen / daß als dann die Röm: K: M: oder derselben Nachkommen am Reiche vorbenannten Churfürsten zu Sachsen / oder wo er todes abgangen / seinen Männlichen leibes Erben für vnd für zu reiten / die Fürstenthumb Gällich / Gless vnd Berga / zu rechten Mannslehen verleihen vnd derhalben nordürfftiglich Lehenbrieff verfertigen lassen wolle / Doch mit dieser condition vnd maß / so fern die streitige Religion vor obgemelten fall zu Christlicher vergleichung / concordi oder einigkeit würde gereichen / Denn wo solche concordi im vorberürten fall nicht beschehe / vnd der Churfürst vnd seine Erben würden als dann beschwert seyn / mit dieser fernern Condition das Land anzunemen /

M

nemlich /

Itemlich / daß sie die Untertanen derselben Lande bey ihren glauben vnd Religion, darinnen sie jeko seyn / auch als denn der Reichsstände vereinigung nach seyn würden / genzlich bleiben zu lassen / daß als dann die vorberührte Keyf. May. Confirmation vnfruchtbar vnd vnkräftig seyn / der Churs Fürst vnd seine Erben sich auch damit / viel berührter Lande halben / nicht sollen zu behelffen haben / Daß auch bemeldter Churfürst vor sich vnd seine Erben / vnd solche belehnung als bald alle Gerechtigkeit vnd forderungen / etlicher Güter im Lande zu Sellen gelegen / der Röm. Key. Maj. als Herzogen zu Sellen zu gut vnd nuse / sich frey begeben / vnd derselben ohne ver hinderung Ih. Maj. vnd derselben Erben vnd Nachkommen folgen / vnd bey dem Herzogthumb Sellen ewiglich bleiben lassen sollen / alles vermög vnd nach inhalt derhalben vbergebenen Reversbrieff / welcher Er / vnd seine Erben gestracks geleben vnd nachkommen / Sich auch darüber für sich / vnd seiner Gemahl / vff obberührten fall / aller vnd jeden gutthaten / Freyheiten vnd beneficien der Rechte / es sey Restitution oder dergleichen andern behelff vnd Exception, wie die im Rechten immer namen haben mögen / genzlich vorzeichnen sollen.

Alles Erbarlich vnd ohn alles gefehrde / vnd des zu waren vorkund / seynd dieser abhandlung vnd endlicher vorgleichung drey Schrifften / in gleicher laut auffgerichtet / dero eine die Römische Keyf. die andere Röm. Königliche Majesteten / vnd die dritte dem Churfürsten zu Sachsen / zugestellet / welche mit obgemeldter der Keyser vnd Königlichen Majesteten / desgleichen des Churfürsten von Sachsen / etc. verordneten Rätthen eigenen Handen unterschrieben / vnd ihren fürgedruckten Insiegeln gefertiget worden / doch ihren Erben vnd Insiegeln ohne schaden. Geschehen zu Speyer / den 11. tag May, nach Christi geburt / funffzehen hundert / vnd im vier vnd vierzigsten Jahr.

Nº. XII.

Ratification Keyf. May. auff die Speyerische Vor-
tragshandlung / datirt Speyer den 3. Iunij Anno 1544.

Wir Carl von Sottes Gnaden /
Röm. Keyf. zu allen zeiten mehrer des
Reichs / r^e. Bekennen offentlichen mit die-
sem Brieff / vnd thun kundt allermennig-
lich / Als zwischen dem Durchleuchtigsten /
Großmechtigen Fürsten vnd Herrn / Her-
ren Ferdinanden / Röm. zu Hungern vnd Böhmen / r^e. Kö-
nig / Infanten in Hispanien / Erzhertzogen zu Oesterreich /
Herzogen zu Burgundi / Steyer / Kernten / Crain vnd Wirs-
tenberg / Graffen zu Tyrol / vnserm freundlichen lieben Brus-
dern / an einem / Vnd dem Hochgebornen Johans Frideri-
chen / Herzogen zu Sachsen / Landgrafen in Düringen / vnd
Marggrafen zu Meissen / des H. Röm. Reichs Erkmar-
schalchen / vnserm lieben Oheim vnd Churfürsten / anders-
theils / von wegen des Irrthumbs / Spruch vnd anforderung /
so sich zwischen Ih. L. zugetragen / durch vnser / auch ihrer bey-
der L. insonderheit darzu verordneten geheimen vnd vertrau-
ten Rätthen / benendlich die Wolgeborenen / Edlen / Ersamen /
Gelehrten / vnser vnd des Reichs liebe getrewen / Niclassen
Peronot / H. zu Granuella / Hanses Hoffman Freyherrn zu
Grunenschul vnd Sterchaw / Gregorius Brücken der Rechts-
ten D. vnd Franciscen Burgharten / eine endliche vnd ewige
vergleichung gemacht / auch ferner zwischen bemeldtes vnser
lieben Bruders Tochter / Königin Eleonora / vnd des Chur-
fürsten Eltesten Sohne / vnd im fall seines tödtlichen abgangs
dem andern seinem Sohne / auff dem die Chur zu Sachsen sel-
let / ein ehrlicher Heyrath abgeredt vnd beschlossen worden /
vnd in derselben vergleichung vnd abred / vnter andern ein
M ij Artikel

Artikel begrieffen / wie vnd mit was Condition, wir vnd vn-
sere Nachkommen am Reiche / auff vnser Confirmation des
Gültischen Heyrathsvertrags gedachten Churfürsten von
Sachsen / oder wo er Tods abgangen / seinen männlichen
Leibs Erben die Fürstenthume Gülich / Cleve / vnd Berge /
zu rechten Manns Lehen vorliehen / inmassen dann solches als
les obgedachter verordneten Rätthe vnd Vnterhändler ver-
gleichung vnd abred / mit ihren eigenen Händen vnterschrie-
ben / vnd ihren Insigeln gefertiget worden / dero Dato stehet
Speyer / am letzten tag des Monats Maij / diß gegenwertig-
gen 44. Jahrs nach langts vermag vnd außweist.

Daß wir demnach für Vns vnd vnser nachkommen am
Reiche / in solcher vergleichung vnd vereinigung / so viel diesel-
be Vns vnd vnser nachkommen am Reiche / von wegen der
belehnung / obbestimpten Fürstenthumb / Gülich / Cleve / vnd
Berge / vnd sonst in allen andern berührt / gnediglich bewillig-
get / dieselbe Ratificirt vnd bekrestiget haben.

Bewilligen / Ratificiren, vnd bekrestigen auch hiermit
wissentlichen / vnd in krafft diß Brieffs / vnd meynen / setzen
vnd wollen / daß demselben von vns vnd vnsern nachkommen
am Reiche / mit der maß vnd bescheidenheit / wie solches berür-
te vergleichung vnd abred außweiset / vnd mit sich bringet / ge-
nüg vnd vollziehung geschehen / Vnd darwider nicht gehan-
delt werden solle / in keine weise ohngeferde / Mit vorkund diß
Brieffes / besiegelt mit Vnsern Key. anhängenden Insiegel /
der geben ist in Vnser vnd des Reichs Stadt Speyer den 3.
Iunij, nach Christi Geburt / 1544. Vnsers Keyserthumbs 24.
vnd vnser Reichs 29. Jahre.



N^o. XIII.



König Ferdinandi Ratification der Spenerischen
vergleichung/vnterm Dato des 3. Junii Anno 1544.



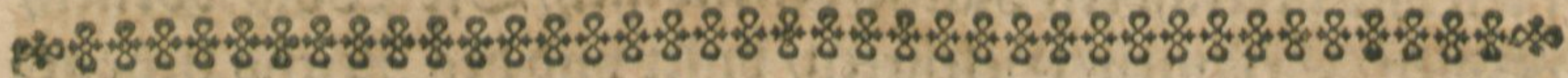
Wir Ferdinand von Gottes gna-
den / Röm. König / zu allen zeiten mehrer
des Reichs / zc. Bekennen öffentlich mit
diesem Brieffe / vnd thun allermenniglich.

Als in den Irrthumben Spruch vnd
anordnungen / so sich zwischen vnser / an ei-
nem / vnd dem Hochgeborenen Johans Friederichen Herzog-
gen zu Sachsen / Landgrafen in Düringen / vnd Margrafen
zu Meissen / des heiligen Reichs Erzmarschalchen vnd Chur-
fürsten / von wegen vnserer Röm. König. Wahl / auch des Clo-
sters Dobrilug / in vnsern Fürstenthumb Nieder-Laufnis ge-
legen / Dergleichen etlicher des Closters Grunheim Dörffer /
vnd einer Schuldt halben / herrührendent von weiland vns-
sern anherrn / Keyser Maximilian anders theils gehalten / mit
vnserm guten wissen / vnd bewilligen / durch der Key. Maje-
stat / Vnsers lieben Bruders vnd Herrn / auch vnser vnd be-
meldtes Churfürsten / Insonderheit der verordneten geheis-
men vnd vertrauten Rätthe / benendtlich / Die Wolgeborenen /
Edlen / Ersamen / Gelehrten / vnser vnd des Reichs liebe ge-
trewen / Niclassen Perenot / Herr zu Granuella / Hansen
Hoffman / Freyherrn zu Grünbuhl vnd Strechaw / zc. Gre-
gorien Brücken / der Rechten D. vnd Franciscen Burghar-
ten / ein endliche vnd ewige vergleichung gemacht. Auch
ferner zwischen vnser geliebten Tochter Königin Eleonora
vnd benandtes Churfürsten eltesten Sohn / vnd im fall seines
tödlichen abgangs / dem andern seinen Sohne / auff den die
Chur zu Sachsen fellet / ein eheliche Heyrath abgeredt vnd
beschlossen worden ist / Wie das solch vorgleichung vnd ab-

geredt/von den jetzt gemeldten verordneten R^öhen vnd Vn-
terhändlern in Schrift vorfasset / vnd mit ihren eigen Hans-
den vnterschrieben / auch ihren Insiegeln gefertiget worden/
Dero Dato stehet Speyer am letzten tag des Monats Maij
dis gegenwertigen 44. Jahrs / nach langs vermag vnd auß-
weis.

Das wir demnach für vns / vnsere Erben vnd nachkom-
men/in solche ewige vergleichung vnd vereinigung/auch heyr-
raths abrede / mit den conditionen , puncten vnd Artickeln/
wie ob berürt gefertigte Schrift nach langs /mit sich bringet/
gnediglich bewilliget/dieselb ratificiret vnd bekrefftiget haben.

Verwilligen / ratificiren vnd bekrefftigen auch hirmit
wissentlich in Krafft dis briefes / also das wir solcher verglei-
chung vnd vereinigung/auch heyraths abrede mit den condi-
tionen puncten vnd Artickeln darin begriffen / vnsers theils
gnediglich vnd vngeweigert nachkommen / denselben alles ih-
res inhalts gnug vnd vollziehung thun / Vnd dawider nicht
handeln noch solches zu geschehen verschaffen wollen / in kein
weise ohn gefertth. Mit vnkund dis brieffes besiegelt / mit vn-
serm Königlichem anhangenden Insiegel / Datum Speyer
den 3. Iunij Anno 1544.



N^o. XIV.

Extract

Aus welland Caroli des fünfften / Röm. Key. etc.
Churfürst Johan Friderichen / dem Eltern Herzogen zu Sachsen / etc.
allergnedigst ertheilten restitution Brieffe / dessen anfang ist : Wir
Carl der V. von Gottes gnaden Römischer Keyser / etc. vñ endet sich / der
geben ist in vnser vnd des Reichs Stadt Augspurg / am sieben vnd
zwanzigsten tag des Monats Augusti. nach Christi vnsers
lieben H^{er}ren geburt / funffzehen hundert/
vnd im zwey vnd funffzigsten.

Sind wir aus gnedigstem
Keyserlichen gemüt vnd willen/den wir ob-
gedachtem Johannes Friederichen dem
Eltern Herzogen zu Sachsen / vmb sol-
cher seiner Lieb/vnd gemeltes seines So-
nes vnterthenigster / vnd getrewer erzei-
gung / auch wolhaltung Ihrer Pflicht/ vnd verschreibungen/
tragen/vnd in ansehung der statlichen vnd ansehlichen fürbitt/
durch den Durchlauchtigsten / Großmechtigen Fürsten / vn-
sern freundlichen lieben Brudern / Herrn Ferdinanden/ Kö-
mischen zu Hungern vnd Böhheim König / etc. Auch vorge-
dachten/ Vnsern lieben Sohn/den Prinzen aus Hispanien/
vnd andere Chur- vnd Fürsten des Reichs / seiner Lieb halben
bey vns geschehen / bewogen/ gegen mehr gedachtem Herzog
Johannes Friederichen dem Eltern/ berürte verstrickung
gnediglich vnd vollkömlich fallen zu lassen / vnd ihne wieder-
umb genzlich zu gnaden auff zu nemen. Inmassen wir auch
hiermit aus Keyserlicher milde vnd güte / gegenwertiglich/
wissentlich / in krafft dieses vnsers Keyserlichen briefes thun/
vnd vorangeregte verstrickung genzlich vnd allergnedigst
auffheben / Cassiren vnd fallen lassen/ Verzeihen vnd verges-
sen S. L. auch / was er hievor in obangeregter vergangener
Kriegshandlung/vnd zuvorn gegen Vns / vnd gedachten vn-
sern lieben Brudern / den Köm: König gehandelt haben
möchte / gnediglich vnd genzlich / Nemen auch sein Lieb für
vnsern vnd des heiligen Reichs Fürsten / vnd in seinen Alten
Fürstenstand vnd ehre gnediglich wiederumb an/vnd wollen/
daß Er von allen vnsern vnd des Heiligen Reichs Churfür-
sten / Fürsten vnd Stenden / auch sonst allermenniglich ein
Reichsfürst vnd Herzog zu Sachsen / Landgrafe in Thürin-
gen/vñ Marggraff zu Meissen/wie zuvorn/ geheissen/genen-
net/

net / geschrieben / geachtet vnd gehalten / auch Schild vnd
Wappen gebrauchen müge / vnd Ihme daran von jemand
einiger inhalt/oder verhinderung nicht gethan werden sollen.

Entheben vnd entbinden ihn auch hiemit noch
mals zum oberfluß vnd mehrer sicherheit / von hie
vor ergangener vnser vnd des Reichs Acht / vnd al
ler derselben wirklichheit / keinerley darinnen / oder
darvon fürbehalten oder außgenommen / restituiren
vnd setzen / S. Lieb vnd ihre Erben / zu Seiner Lieb
vorigen gerechtigkeiten / förderungen / Ehren / be
gnadungen / Titteln / Wappen / Freyheiten / auch zu
der Väterlichen gewalt / so Sein Lieb von der zeit ober Ihre
Söhne vnd Kinder gehabt / Also vnd der gestalt / daß sein Lieb
desselben gewalts vnd Väterlichen macht / Auch die Lande
vnd Leute wiederumb / so viel deren sein Lieb / Söhnen vnd
Kindern von Uns / auch vnserm lieben Bruder dem Röm
schen König / mit bewilligung vnd zulassung Herzog Mo
rizen zu Sachsen / Inhalts der capitulation , gelassen wor
den / zu sampt dem außstande bleiben sollen / Alles von
Vnser Röm: Keyserlichen Macht Vollkom
menheit / wissentlich in krafft dis
Brieffs / etc.

E N D E.



ut qui eius missionem colunt
penus adit exemplum gradiam.
P. Et tunc uiguit. Omnis q̄ sa-
luis tunc. Libera dōne. Ioh̄
Propter illi. Saur: actuū ap̄sōe.
Ius ad hunc spiritus uimantū et
coris i discipulos dūi. X̄p̄s̄ sit
ad unūq̄q̄ sacerdotū et p̄cent
Ab eo cōfiteor las in t̄m̄sa sa ad

XII. Omnia in re
X̄p̄s̄ sit. **Et** om̄
ad illū. **Sicut** et
qui uocant̄ in re
uim̄ factū: uim̄
cūis est. **Et** uim̄
am̄ mōis̄ mat̄m̄
ante sibi manū
at. **Rem̄it** car̄na



Den verle
 ve vnd
 schafften
 Mannig
 Bluff
 Lein
 tion
 et
 ch/Cle
 nd Herr
 /Ra
 chtung
 efehl.
 nd=

